Mitteilungsblatt
der Gemeinde

Langenbrettach

18

www.langenbrettach.de

Freitag, 5. Mai 2023

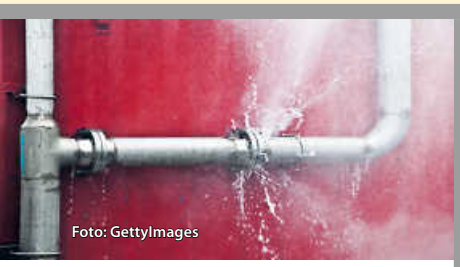
Foto: GettyImages

**Notrufnummer
bei Wasserrohrbrüchen
0172/2315476**

© Foto: Privat

Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 16.00 - 18.30 Uhr

Weitere Termine sind nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Kontakt

Telefonisch unter 07139/9306-0 oder per E-Mail: info@langenbrettach.de

Brückentage
Rathaus an den Brückentagen Freitag, 19. Mai und Freitag, 9. Juni 2023 geschlossen

Das Rathaus Langenbrettach bleibt am Freitag, 19. Mai 2023 sowie am Freitag den 9. Juni 2023 den ganzen Tag geschlossen. **Wir sind an diesem Tag auch telefonisch nicht zu erreichen.**
In diesem Zuge möchten wir Sie an Ihre Urlaubsvorbereitungen erinnern und bitten Sie, jetzt bereits zu prüfen, ob die benötigten Ausweisdokumente noch gültig sind.
Wer seine abgelaufenen Ausweisdokumente erneuern möchte, sollte mit einer Bearbeitungszeit der Bundesdruckerei von ca. 5 Wochen rechnen.

Wir bitten um Beachtung

GENERATIONEN leben in Langenbrettach

Ausflug zur Bundesgartenschau nach Mannheim

am Mittwoch, 07.06.2023

mit Bürgermeister Timo Natter

Die Gemeinde Langenbrettach lädt zu einem gemeinsamen Besuch der Bundesgartenschau in geselliger Runde mit Führung über das Buga-Gelände ein.
Die Kosten für Bus und Führung übernimmt die Gemeinde.
Für's gemeinsame Mittagsessen (auf eigene Kosten) haben wir reserviert.

Abfahrt: 8.00 Uhr an der Gemeindehalle
8.15 Uhr an der Talhalle
Rückfahrt: ca. gegen 17.00 Uhr

Die Kosten für den Eintritt werden wir im Bus einsammeln.

Anmeldung bitte bis spätestens 15. Mai 2023
telefonisch bei Claudia Erbe 07139/9306-41 oder bei der Zentrale 07139/9306-0 oder per Mail an claudia.erbe@langenbrettach.de.

Es bleibt genügend Zeit zur freien Verfügung auf dem Buga-Gelände.

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Ausflug zur Buga nach Mannheim.

BUGA 23 BEST AUSSICHTEN

Langenbrettach

Wenn wir keine Erzieher finden, dann müssen wir gleich in die Schule
Zitat eines Vorschulkindes

Kita Brennofenstraße

Wir suchen: pädagogische Fachkräfte!!!
für unsere Kitas in Langenbrettach-
in Voll/ Teilzeit *draußen/drinnen*, Leitung /Teamverstärkung.
Wir, das sind 4 Kitas mit eigenen Profilen, ambitionierten Teams und flachen Hierarchien.
Das Übliche gibt es bei uns auch (TVöD Bezahlung + Stufenmitnahme / Job Rad / zusätzliche Altersvorsorge / Betriebsausflug / Festvertag / Weihnachtsgeld +Jahreszuschlag, 30 Urlaubstage + 2 Regenerationstage)

Was Du außerdem noch bekommst:

Natur Kita

- vernünftige Dienstpläne
- die Möglichkeit, eigene Konzepte + Ideen mit einem entsprechenden Budget umzusetzen
- flexibler Umgang mit Verfügungszeiten und Ausgleichstunden
- zusätzliches Personal zur Unterstützung der Fachkräfte.
- Mitgestaltungsmöglichkeiten bei Organisation und Konzeption.
- flexible Lösungen bei Überstunden und unbezahltem Urlaub

Kita Helmbundweg

Ländliche Umgebung:
Entspannte Kinder und Eltern
Wir haben noch Traditionen:

- Putztage
- Übernachtungen
- Kooperationen

Kita Langenbeutingen

BEWERBUNG AN BEWERBUNG@LANGENBRETTACH.DE
ODER AN *GEMEINDEVERWALTUNG*
RATHAUSSTRAßE 1
74243 LANGENBRETTACH
ODER AN *JONAS.TISCHER@LANGENBRETTACH.DE*
ODER ANRUFEN UNTER 07946 568
ODER 0157 80691208

GESTALTUNG

IHRE BILDER FÜR ARTIKELSTAR

- Achten Sie bei Porträtfotos auf einen **ruhigen Hintergrund** und einen **ausreichenden Bildausschnitt.** Bilder können noch beschnitten werden - erweitert nicht.
- **Detail- statt Fernaufnahme!** Nähern Sie sich dem Motiv und versuchen Sie **ohne den Digitalzoom** zu arbeiten.
- **Ungestellte Bilder sind stimmiger und interessanter.**
- **Nutzen Sie die Drittelregel:** Bilder mit zentriertem Motiv wirken schnell langweilig.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Langenbrettach

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:
Bürgermeister Timo Natter,
Rathausstr. 1, 74243 Langenbrettach
o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt, „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Timo Bechtold,
Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Bad Rappenau
GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau, Tel. 07264 70246-0
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):
G.S. Vertriebs GmbH
Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt
Tel. 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de
www.gsvertrieb.de

Bildnachweise:
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Amtliche Bekanntmachungen

Ärztliche Notfalldienste

Ärztlicher Notfalldienst **116 117 (Anruf ist kostenlos)**

Allgemeine Notfallpraxis Bad Friedrichshall
SLK-Kliniken - Klinkum Am Plattenwald 7, Bad Friedrichshall
Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8.00 - 22.00 Uhr

Notfallpraxis Heilbronn
SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20 - 26, Heilbronn
Mo. - Fr. 18.00 - 22.00 Uhr, Sa., So. und Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Möckmühl
SLK-Kliniken - Krankenhaus Möckmühl, Hahnenäcker 1
Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8.00 - 16.00 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst **116 117**
Notfallpraxis Kinder Heilbronn
Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26, Heilbronn
Mo. - Fr. 19.00 - 22.00 Uhr, Sa., So. und Feiertag 8.00 - 22.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst **116 117**
Notfallpraxis HNO Heilbronn
SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26, Heilbronn
Sa., So. und Feiertag 10.00 - 20.00 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst Heilbronn **116 117**
Augenärztliche Notfallpraxis in den SLK-Kliniken Heilbronn, Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20-26, Heilbronn
Fr 16.00 - 22.00 Uhr, Sa, So, Feiertage 10.00 - 20.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst
Der zahnärztliche Notfalldienst für den Landkreis Heilbronn kann unter folgender Telefonnummer abgefragt werden: **0761/12012000**
http://www.kzvbw.de

Zahnärztliche Notfallversorgung nach Unfällen
Zahnärztliche Notfalldienstnummer: **0761/12012000**
Notfalldienstsuche der KZV BW:
www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

Kostenfreie Onlinesprechstunde
Mo. bis Fr. 9.00 - 19.00 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700 oder docdirekt.de**

Rettungsdienst 112

Krankentransport 07131/19222

Notdienste der Apotheken

finden Sie auf der Homepage der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg www.aponet.de oder unter www.langenbrettach.de; oder telefonisch: Festnetz 0800/0022833, mobil 22833

Telefonseelsorge Heilbronn 0800/1110111

Tag und Nacht für Sie zu sprechen

Suchtberatung im Landkreis Heilbronn

Die Suchtberatung im Landkreis Heilbronn bietet jeweils donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr Sprechzeiten in der Diakonischen Bezirksstelle in Neuenstadt an.
Terminvereinbarung und Info unter Tel. 07131/898690

Pflegestützpunkt des Landkreises Heilbronn

Beim Pflegestützpunkt des Landkreises Heilbronn erhalten Betroffene, Angehörige und Interessierte Informationen und Beratung zum Thema Pflege.
Ansprechpartner
Außenstelle Möckmühl im Gesundheitszentrum Hahnenäckerstr.1, Frau Juszczak, Tel. 06298/9366-236
E-Mail: s.juszczak@landratsamt-heilbronn.de
Sprechzeiten: Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Herr Vesely
Tel. 07131/994-430, E-Mail: stefan.vesely@landratsamt-heilbronn.de
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr u. Mi 16.00 - 18.00 Uhr

Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle für pflegerische Hilfen - IAV

Frau Wißmann bietet Angehörigen und Betroffenen Informationen und individuelle Beratung zu den verschiedensten Fragestellungen rund um Alter und Pflegebedürftigkeit.
Termine nach Vereinbarung
Tel. 07139/90324, E-Mail: iav-neuenstadt@web.de

Polizeiposten Neuenstadt

Hauptstraße 10, 74196 Neuenstadt, Tel. 07139/4710-0, Fax 4710-20
E-Mail: neuenstadt.pw@polizei.bwl.de

Polizeirevier Neckarsulm 07132/9371-0

Notruf 110

Feuer 112

Gasversorgung Unterland - Störungen

Störungen bitte melden unter Tel. 07131/610-1503

Langenbrettacher Trinkwasser

Die umfangreichen Trinkwasseruntersuchungen erfolgen nach den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und bescheinigen dem Langenbrettacher Trinkwasser ausgezeichnete Werte. Die Untersuchungen wurden vom Labor für Umweltanalytik Dr. Pachali in Erlenbach durchgeführt.
Auszug aus den Analysewerten 2022

Parameter	Einheit	Grenzwerte nach TrinkwV	Brettach	Langenbeutingen
pH-Wert		6,5 bis 9,5	7,46	7,43
Härtebereich		-	hart	hart
Gesamthärte	mmol/l °d	-	3,69 20,6	3,33 18,6
Calcium	mg/l	*1	109	93,6
Magnesium	mg/l	*1	23,7	24,1
Natrium	mg/l	200	30	31
Kalium	mg/l	*1	2,2	2,2
Ammonium	mg/l	0,50	< 0,01	0,02
Eisen	mg/l	0,200	< 0,010	< 0,010
Sulfat	mg/l	250	60,2	64,8
Arsen	mg/l	0,010	< 0,001	< 0,001
Blei	mg/l	0,010	< 0,001	< 0,001
Cadmium	mg/l	0,0030	< 0,0002	< 0,0002
Chrom	mg/l	0,050	< 0,0005	0,0006
Quecksilber	mg/l	0,0010	< 0,0001	< 0,0001
Nitrat	mg/l	50	20,9	22,5
Nitrit	mg/l	0,10	< 0,01	< 0,01
Fluorid	mg/l	1,5	0,13	< 0,14
PAK*2	µg/l	0,10	< 0,005	< 0,005
Pestizide	µg/l	0,50	< 0,025	< 0,025

Zur Desinfektion wird Chlor beigemischt.
*1 nach TrinkwV 2001 ist kein Grenzwert vorgegeben
*2 Polycyclische, aromatische Kohlenwasserstoffe

Aus der Sitzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.4.2023 Folgendes beraten und entschieden:

3. **Haushaltsplan 2023 - Beschlussfassung**
   Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung entsprechend der Vorlage erlassen. Die mittelfristige Finanzplanung mit dem dazu gehörigen Investitionsprogramm wurde ebenfalls beschlossen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 sind dem Landratsamt Heilbronn vorzulegen.
4. **Entwicklung Kindertagesstätten - Sanierung Kita Langenbeutingen**
   Frau Sander stellte in der Sitzung den aktuellen Ist-Zustand in den Kindertagesstätten der Gemeinde vor, außerdem die erwartete Entwicklung aufgrund der Bautätigkeit speziell in Langenbeutingen und die Perspektive für die kommenden Jahren mit Sanierung Kita Langenbeutingen und Neubau Kita Hälde.
   Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich die sofortige Sanierung der Kita Langenbeutingen, um die benötigten Gruppen spätestens Mitte 2025 wieder in Betrieb nehmen zu können.
   Der Architektenauftrag wurde an die Fa. Knorr und Thiele vergeben.
5. **Änderung der Gebührenordnungen für die öffentlichen Räume (Gemeindehalle Brettach, Talhalle Langenbeutingen, Alte Schule Brettach, Alte Schule Langenbeutingen)**
   Frau Wagenblast berichtete dem Gemeinderat in der Sitzung, dass die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Räume der Gemeinde Langenbrettach seit längerer Zeit (zwischen 11 und 22 Jahre) von der Höhe her nicht angepasst wurden und daher geändert werden sollten.
   Der Gemeinderat beschloss mit 2 Gegenstimmen die Gebührenordnung für die öffentlichen Gebäude. Diese werden separat veröffentlicht.
6. **Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vermietung der Räume in der Brettacher Mühle**
   Frau Wagenblast berichtete dem Gremium auch hier, dass die Benutzungsgebühren für die Vermietung der Räume in der Brettacher Mühle seit über 12 Jahren von der Höhe her nicht angepasst wurden und daher ebenfalls geändert werden sollten.
   Bei 2 Gegenstimmen beschloss der Gemeinderat die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Brettacher Mühle. Diese wird separat veröffentlicht.
7. **Änderung der Benutzungsordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Langenbrettach mit Ausnahme der Brettacher Mühle**
   Die Benutzungsordnung gilt für die Talhalle, Gemeindehalle und die beiden Alten Schulhäuser.
   Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Änderung der Benutzungsordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Langenbrettach (mit Ausnahme der Brettacher Mühle). Diese wird separat veröffentlicht.
8. **Änderung der Ordnung für die Betreuung von Grundschülern außerhalb der Unterrichtszeiten an den beiden Grundschulstandorten in Langenbrettach**
   Frau Sander berichtete dem Gremium, dass die Betreuung der Kinder, die Hausaufgabenbetreuung und die Essensausgabe aufgrund der hohen Kinderzahl und der begrenzten Räumlichkeiten tägliche Herausforderungen für die Mitarbeiterinnen der Kernzeit stellen.
   Mit der Neufassung soll die tatsächliche Nutzung besser gesteuert werden.
   Der Gemeinderat beschloss mit zwei Gegenstimmen die Ordnung für die Betreuung von Grundschülern. Die genauen Beiträge werden separat veröffentlicht.
9. **Bebauungsplan „Simmetsgasse, 3. Änderung“ - Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen und Satzungsbeschluss**
   Frau Fröhlich berichtete, dass mit der Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der geschotterten Parkplatzfläche als Wohnmobilstellplatz geschaffen werden soll. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Bedenken vonseiten der Bevölkerung eingegangen. Gleichzeitig hat die Anhörung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden.
   Nach Abwägung der öffentlichen Belange stimmte der Gemeinderat mit einer Gegenstimme den Stellungnahmen zu.
   Außerdem beschloss der Gemeinderat mit einer Gegenstimmen den Entwurf des Bebauungsplanes „Simmetsgasse“ als Satzung.
10. **Neubau Kita Hälde - Photovoltaikanlage - Vergabe**
    Mit dem Neubau des Familienzentrums mit Kindertagesstätte in Langenbeutingen wird in Kürze begonnen. Nach dem Klimaschutzgesetz BW gibt es eine Photovoltaik-Pflicht auf allen öffentlichen Neubauten. Hierzu sind mindestens 60 % der geeigneten Dachflächen zur Solarnutzung vorzusehen.
    Der Gemeinderat stimmt der Vergabe an den günstigsten Bieter, die Firma Widmann, zum Preis von 120.996,70 € einstimmig zu. Außerdem ermächtigte der Gemeinderat die Verwaltung, den Kücheneinbau an den noch zu ermittelnden günstigsten Bieter zu vergeben. Die Kosten für die 3 geplanten Küchen betragen ca. 55.000 €.
11. **Standsicherheitsprüfung Straßenbeleuchtungsmasten - Vergabe**
    Die Straßenbeleuchtungsmasten sind alle 6 Jahre einer Standsicherheitsprüfung zu unterziehen. Für diese Prüfung von 688 Straßenbeleuchtungsmasten wurden 2 Angebote eingeholt:
    Der Gemeinderat stimmte der Vergabe an den günstigsten Bieter, Netze BW, zum Preis von 22.351,06 € zu.
12. **Baugesuche**
    a) **Gaubenverbreiterung an bestehendem Wohnhaus auf Flst. 3298, Neudeck 35**
       Der Gemeinderat stimmte dem Baugesuch einstimmig zu.
    b) **Neubau Tiny House mit Doppelcarport auf Flst. 3405/2, OT Neudeck**
       Der Gemeinderat stimmte dem Baugesuch einstimmig zu.

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließung im April 2023

6.4. Dominik Wolf und Ann-Kathrin Schork, beide wohnhaft in Langenbeutingen

Grund- und Gewerbesteuer

Die Gemeindekasse weist auf die Fälligkeit der **2. Rate** der Grundsteuer und der Vorauszahlung der Gewerbesteuer am **15.5.2023** hin. Die Abgabenpflichtigen werden gebeten, die Steuerbeträge rechtzeitig zu entrichten, da ansonsten die gesetzlich vorgeschrieben Säumniszuschläge (1 % pro Monat) nach 3 Tagen erhoben werden müssen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass - falls sich die Grundsteuer gegenüber dem Vorjahr nicht geändert hat -, Sie für **2023 keinen neuen Bescheid** erhalten (siehe auch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr.1/2 vom 12.1.2023). Es sind dann die **gleichen Beträge** wie im Jahr 2022 zu zahlen.
Wenn uns kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, ist die Grundsteuer bis zum obengenannten Termin auf ein Bankkonto der Gemeinde Langenbrettach zu überweisen. Bitte geben Sie das entsprechende Buchungszeichen als Zahlungsgrund an.
Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren bitten wir, für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto zu sorgen. **Bevor** Sie einer Lastschrift bei Ihrer Bank widersprechen, sollten Sie zuerst kurz mit uns Verbindung aufnehmen, weil sonst bei einer Rücklastschrift von den Geldinstituten **Gebühren** erhoben werden.
Ihre Gemeindekasse

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.
Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Langenbrettach, Einwohnermeldeamt, Rathausstraße 1, 74243 Langenbrettach eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Langenbrettach, Einwohnermeldeamt, Rathausstraße 1, 74243 Langenbrettach, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100.

Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Mel deverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Langenbrettach, Einwohnermeldeamt, Rathausstraße 1, 74243 Langenbrettach, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Langenbrettach, Einwohnermeldeamt, Rathausstr. 1, 74243 Langenbrettach, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren jeweilige Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.
Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Langenbrettach, Einwohnermeldeamt, Rathausstr. 1, 74243 Langenbrettach, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Termine Rentenantrag und Rentenberatung

Für Langenbrettacher werden die Rentenanträge von Herrn Schymura angenommen und bearbeitet. Er ist Versichertenberater für die Deutsche Rentenversicherung. Zusätzlich dürfen wir Ihnen ab sofort auch Termine zur Rentenberatung anbieten.
Die Termine finden immer am letzten Donnerstag im Monat in der Verwaltungsstelle in Langenbeutingen statt.
Eine Voranmeldung ist zwingend erforderlich. Bitte melden Sie sich zur Terminvereinbarung im Rathaus bei Frau Hofmann unter Tel. 07139/9306-10, lea.hofmann@langenbrettach.de.

Überprüfen Sie rechtzeitig die Gültigkeit Ihrer Ausweise

Für einen schönen Urlaub von Anfang an

- Achten Sie auf Ihr Handgepäck. Dazu gehört auch die sichere Aufbewahrung von Ausweisen, Bargeld, Kreditkarten und Schecks.
- Keine Wertgegenstände mitnehmen.
- Verschiedene Urlaubsländer verlangen, dass der Reisepass bei Ankunft am Reiseziel noch mindestens 6 Monate über den beabsichtigten Aufenthalt hinaus gültig sein muss. Dies gilt insbesondere bei Fernreisen.
- Denken Sie rechtzeitig auch an Ihre Fahrkarte, Ihren Flugschein oder Ihre Fahrzeugpapiere.
- Bei Verlust von Dokumenten im Ausland sollten Sie sich schnellstmöglich an Ihre Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) im Zielland wenden.

Mögen Sie Fehlstarts?
Bei allen Auslandsreisen besteht die Verpflichtung zum Mitführen gültiger Grenzübertrittpapiere (Kinderreisepass, Personalausweis, Reisepass).
Wir wollen, dass Sie sicher reisen, deshalb nicht vergessen

- Reisedokumente
- ggf. Visum für das Zielland
- ggf. Impfnachweise (auch für Tiere)
- Kopien dieser Dokumente

Personalausweis/Reisepass in Ordnung?
Informationen und Hinweise zu den aktuellen Einreisebestimmungen Ihres Ziellandes erhalten Sie über die ausländische Vertretung (Botschaft) in der Bundesrepublik Deutschland.
Bitte beachten Sie, dass wieder aufgefundene Reisedokumente (die einmal als verloren oder gestohlen gemeldet wurden) nicht von allen Staaten akzeptiert werden. Näheres entnehmen Sie bitte den Einreisebestimmungen des Reiselandes.
Näheres im Internet unter www.auswaertiges-amt.de.
Quelle: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/Service/Mediathek/Downloads/papiere_in_ordnung_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=5
Wir wünschen Ihnen eine gute Reise und einen angenehmen Auslandsaufenthalt.

Jugendschöffenwahl 2023

In diesem Jahr werden bundesweit Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.
Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 2 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Heilbronn als Vertreterinnen und Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.
Näheres hierzu erfahren Sie unter www.langenbrettach.de.

Ordnung für das Betreuungsangebot der Gemeinde Langenbrettach im Rahmen der verlässlichen Grundschul- und Ganztagsbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten an den beiden Grundschulstandorten in Langenbrettach

§ 1
Aufnahme/Anmeldung

1. Das Betreuungsangebot gilt für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Gemeinde Langenbrettach. Es beginnt mit dem Tag der Einschulung und endet mit dem letzten Schultag der vierten Klasse.
2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der freien Kapazitäten und der Inanspruchnahme.
3. Die Anmeldung erfolgt vor Beginn des Schuljahres schriftlich, durch Einreichen des Anmeldebogens, der beiderseitigen Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und der Bestätigung zur Kenntnisnahme des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz (IfSG).
4. Voraussetzung für die Ganztagsbetreuung ist eine verbindliche Mindestanmeldezahl von drei Kindern. Diese findet nur an einem Schulort statt.

§ 2
Abmeldung/Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten im Rahmen der verlässlichen Grundschule (vor dem Unterricht bis 8.45 Uhr und nach Schulende bis 14.30 Uhr) können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
2. Die Personensorgeberechtigten im Rahmen der Ganztagsbetreuung (nach Schulende bis 16.00 Uhr) können das Vertragsverhältnis jeweils nur auf Ende des Schuljahres (bis 30.4.) schriftlich kündigen. Außerordentliche Kündigungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich:
   - im Falle des Wegzugs
   - bei Verlust des Arbeitsplatzes eines Elternteils
   - wesentliche Veränderungen der Lebensverhältnisse der Familie
3. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule überwechselt. Im Falle einer Wiederholung des 4. Schuljahres bedarf es daher einer neuen Anmeldung.
4. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
   Kündigungsgründe können u.a. sein:
   a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen,
   b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
   c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags von über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
   d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
   e) Aufgabe des Betreuungsangebotes durch die Gemeinde wegen zu geringer Teilnehmerzahl.

   Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
5. Als Nachweis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs im Rahmen der verlässlichen Grundschul- und Ganztagsbetreuung ist der Anmeldung eine Bescheinigung des Arbeitsgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis der Personensorgeberechtigten beizulegen. Der Nachweis muss jährlich erneuert werden.
   Änderungen der Arbeitszeit bzw. des Arbeitsverhältnisses sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 3
Öffnungszeiten im Rahmen der verlässlichen Grundschul- und Ganztagsbetreuung

1. Es werden drei Betreuungsmodelle angeboten:
   a) Betreuung im Rahmen der **verlässlichen Grundschul**e von Montag bis Freitag vor Schulbeginn bis 8.45 Uhr.
   b) Betreuung im Rahmen der **verlässlichen Grundschule** von Montag bis Freitag nach Schulende bis 14.30 Uhr. Ausgenommen sind die Unterrichtszeiten der Grundschulen. Die Hausaufgabenbetreuung ist Bestandteil der verlässlichen Grundschulbetreuung.
   c) Betreuung im Rahmen der **Ganztagsbetreuung** von Montag bis Freitag nach Schulende bis 16.00 Uhr. Ausgenommen sind die Unterrichtszeiten der Grundschule. Die Hausaufgabenbetreuung ist Bestandteil der Ganztagsbetreuung. Diese Betreuungsform wird nur an der Grundschule Langenbeutingen angeboten.
2. Die Betreuung in Hohlstunden wird von der Grundschule gewährleistet.
3. Die genauen Öffnungszeiten der Grundschulbetreuung werden zu Beginn jeden Schuljahres anhand der Stundenpläne, die von der Grundschule in den Sommerferien erstellt werden, festgemacht und korrespondieren mit den Schultagen.
4. Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe soll die Betreuung durch die Gemeinde im Rahmen der Grundschulbetreuung regelmäßig besucht werden. Über das Fehlen eines Kindes ist die Gemeinde Langenbrettach bzw. das Betreuungspersonal rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 4
Ferien und Schließung der Ganztagsbetreuung aus besonderem Anlass

1. Zu Beginn jeden Schuljahres werden die Ferienzeiten der Grundschulbetreuung festgelegt. Zu diesen Zeiten wird keine Betreuung angeboten, auch nicht in einem der Kindergärten der Gemeinde Langenbrettach.
   a) Für die Herbst-, Oster- und Faschingsferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. Es können auch Schüler betreut werden, die sonst nicht für die Grundschulbetreuung angemeldet sind. Anmeldungen sind immer bis Ende September des jeweiligen Jahres für das komplette Schuljahr möglich.
   Ob die Betreuung durchgeführt wird, entscheidet die Gemeinde aufgrund der Anmeldezahlen. Ein genereller Anspruch auf Ferienbetreuung besteht nicht. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
   b) Die zweiwöchige Mühlenfreizeit, die in den ersten beiden Wochen der Sommerferien stattfindet, ist Bestandteil der Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschul- und Ganztagsbetreuung. Kinder, die bereits ganzjährig die verlässliche Grundschul- und Ganztagsbetreuung besuchen sind bei der Vergabe der Plätze vorrangig zu behandeln.
   Für die Mühlenfreizeit ist folgende gesonderte Gebühr zu entrichten:
   Betreuungsgebühr bis 14.30 Uhr 80 €/Woche
2. Der Träger der Schule ist bemüht, eine über die Dauer von 8 Tagen hinausgehende Schließung der Ganztagsbetreuung aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Gruppe zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 5
Elternbeitrag Kernzeit und Ferienbetreuung

1. Der Elternbeitrag für die Grundschulbetreuung wird einheitlich pro Kind festgelegt. Er ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. eines Monats zu zahlen. Wird das Kind nach dem 16. eines Monats aufgenommen, beträgt der Beitrag nur die Hälfte.
2. Die monatlichen Beiträge je Betreuungsform staffeln sich wie folgt:
   Betreuung im Rahmen der **verlässlichen Grundschule** (vor Schulbeginn bis 8.45 Uhr):
   Betreuungsgebühr pro Tag pro Woche 15 €/Monat
   Betreuung im Rahmen der **verlässlichen Grundschule** (nach Schulende bis 14.30 Uhr):
   Betreuungsgebühr pro Tag pro Woche 40 €/Monat
   Betreuung im Rahmen der **Ganztagsbetreuung** (nach Schulende bis 16.00 Uhr)
   Betreuungsgebühr pro Tag pro Woche 50 €/ Monat
   Die Eltern müssen bei der Anmeldung verbindlich festlegen, an welchen Tagen ihr Kind die Grundschulbetreuung besuchen soll. Änderungen sind nur aus wichtigem Grund und frühestens nach 3 Monaten möglich.

Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
Die Betreuungsgebühren können bei einem sozialen Härtefall auf Antrag ausnahmsweise von der Gemeinde Langenbrettach um 50 % gemindert werden. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

3. Der Elternbeitrag ist auch für die Schulferien und für die Zeit, in denen die Grundschulbetreuung aus besonderem Anlass geschlossen ist zu entrichten. Ebenso bis zum Wirksamwerden einer Kündigung.
4. Der Elternbeitrag wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben, der August ist beitragsfrei.
5. Ferienbetreuung wird in der Grundschulbetreuung nicht automatisch mit angeboten. Entscheidet sich die Gemeinde aufgrund der Anmeldungen für die Durchführung einer Ferienbetreuung, staffelt sich der Beitrag wie folgt:
   Betreuungsgebühr bis 14.30 Uhr 80 €/Woche
   Betreuungsgebühr bis 16.00 Uhr 100 €/Woche
   Voraussetzung bei der Ferienbetreuung, für die Ganztagsbetreuung, ist eine verbindliche Mindestanmeldezahl von drei Kindern. Diese findet nur an einem Schulort statt.
   Eine Änderung des Elternbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
6. Für Kinder, die auf eine weiterführende Schule wechseln ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Grundschule beginnen. Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
7. Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Gemeinderat, auf Antrag, ermäßigt werden.
8. In der Grundschulbetreuung wird täglich ein Mittagessen angeboten. Generell besteht kein Zwang zur Inanspruchnahme des Mittagessens. Wird Mittagessen gewünscht kann morgens bei der Betreuerin ein Essen für den laufenden Tag bestellt werden. Die Kinder können innerhalb der angebotenen Menüs frei wählen. Sollte ein Kind, das bereits ein Mittagessen für den laufenden Tag bestellt hat, doch nicht daran teilnehmen können, muss das Essen dann trotzdem bezahlt werden, wenn bereits mit der Zubereitung des Mittagessens begonnen wurde. Der Preis für ein Mittagessen beträgt 3,90 €. Die Mittagessen werden monatlich von der Gemeinde abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Kosten für das Mittagessen werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Hierfür ist von den Eltern ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat an die Gemeinde zu erteilen.

§ 6
Versicherung

1. Nach der derzeit gültigen Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII sind Schüler während der Teilnahme an unmittelbar vor und nach dem Schulunterricht stattfindenden Betreuungsmaßnahmen versichert und zwar
   - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
   - während des Aufenthalts in der Einrichtung
   - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks der Schule
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von der Schule zur Grundschulbetreuung und umgekehrt und auf dem Weg nach Hause eintreten, sind der jeweiligen Leiterin der Gruppe unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Das Gleiche gilt für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7
Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Aushändigung des Merkblattes.
Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ihr Kind nicht in die Kernzeitbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr.
- Eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann: dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.
- Es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- Es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.Ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8
Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Grundschulbetreuung ist grundsätzlich die jeweilige Gruppenleiterin für die Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt, wenn das Kind vor oder nach der Schule in die Grundschulbetreuung kommt. Verlässt das Kind die Gruppe, um nach Hause oder in die Schule zu gehen, endet die Aufsichtspflicht.
   Auf dem Weg zur Schule oder auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

§ 9
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 28.9.2013 in Kraft.
Die 1. Änderung der Ordnung vom 9.7.2018 tritt am 1.9.2018 in Kraft.
Die 2. Änderung der Ordnung vom 2.12.2019 tritt am 3.12.2019 in Kraft.
Die 3. Änderung vom 19.10.2020 tritt zum 1.11.2020 in Kraft.
Die 4. Änderung vom 24.4.2023 tritt zum 1.9.2023 in Kraft.

Langenbrettach, 24.4.2023
gez. **Natter,** Bürgermeister

Benutzungsordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Langenbrettach

2. Änderung vom 25.4.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach hat am 20.3.2006 mit Wirkung vom 1.4.2006 die folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Langenbrettach beschlossen. (1. Änderung am 28.11.2022), 2. Änderung 25.4.2023)

§ 1
Öffentliche Räume

Als öffentliche Räume der Gemeinde Langenbrettach im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten:

1. Talhalle Langenbeutingen mit Halle, Foyer und Küche
2. Gemeindehalle Brettach mit Saal und Küche
3. Altes Schulhaus Brettach mit beiden Räumen EG einschl. Küche
4. Altes Schulhaus Langenbeutingen mit Raum EG einschl. Küche

§ 2
Aufsicht

Die laufende Beaufsichtigung der Hallen und der Räume in den alten Schulhäusern ist Sache des jeweiligen Hausmeisters bzw. Beauftragten der Gemeinde.

§ 3
Antragsberechtigung

(1) Alle Einwohner sind berechtigt nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 GemO, einen Antrag auf Überlassung der Räume zu stellen. Diese Person ist der verantwortliche Veranstalter.

(2) Den Einwohnern gleichgestellt sind juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 4 GemO.

(3) Parteien und Wählervereinigungen sind berechtigt einen Antrag auf Überlassung der Räume zu stellen, wenn sie nachweislich ihren Sitz im Gemeindegebiet haben.

(4) Die Gemeinde kann in Einzelfällen auf Antrag auch andere Personen, als die in den Abs. 1 - 3 genannten, als Antragsberechtigte für eine Nutzung zulassen. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 4
Zulassung von Veranstaltungen

(1) Die Hallen und Räume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Langenbrettach, deren Eigentum und somit öffentliches Vermögen. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden sie Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen.

(2) Sämtliche öffentliche Räume stehen, soweit sie dafür geeignet sind und ihre Größe ausreichend ist, neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul-, und Familienfeiern, gewerbliche Veranstaltungen sowie Ausstellungen zur Verfügung.

(3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

§ 5
Antrag auf Überlassung

(1) Die mietweise Überlassung der öffentlichen Räume bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.

(2) Der Vertrag zur Anmietung der Hallen und Räumen muss spätestens vier Wochen nach Erhalt durch den Vermieter unterschrieben an die Gemeinde Langenbrettach zurückgeschickt werden. Dies gilt als verbindliche Reservierung. Dem Mieter wird ein Widerrufsrecht ohne Angabe von Gründen von 14 Tagen eingeräumt. Fristlauf beginnt mit der Rücksendung des von der Gemeinde Langenbrettach unterschriebenen Vertrags.

(3) Die Räume werden in der Regel an die Veranstalter nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge überlassen. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden. Insbesondere die Vermietung an öffentliche Vereine hat Vorrang vor der Vermietung an private Veranstalter

(4) Bei Dauernutzungsverhältnissen durch Vereine, Volkshochschule, Schulen und Kirchengemeinden wird ein Belegungsplan erstellt. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird ein Vertragsverhältnis auf Überlassung der Räume begründet und diese Benutzungsordnung Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Der Belegungsplan ist für alle Beteiligten verbindlich und möglichst genau einzuhalten. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht überschritten oder geändert werden. Er gilt jeweils für die Dauer eines Benutzungsjahres (1.9. bis 31.8. des Folgejahres).

(5) Für sportliche Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Turnunterrichts und der Übungsstunden liegen, ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde notwendig.

§ 6
Benutzungsentgelt

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der öffentlichen Räume ein Benutzungsentgelt nach der vom Gemeinderat erlassenen Benutzungsgebührenordnung zu entrichten.

(2) Im Anschluss an die Widerspruchsfrist (§ 5, Abs.3) wird eine Reservierungsgebühr von 50 % fällig, welche mit dem erteilten SEPA-mandat innerhalb von 14 Tagen unter der im Sepamandat genannten Mandatsreferenz abgebucht.
Die Reservierungsgebühr wird mit dem Endbetrag der Miete nach der Veranstaltung verrechnet und der Restbetrag einschl. evtl. entstandener Kosten für angefallene Schäden, die durch die Gemeinde Langenbrettach oder auf Veranlassung der Gemeinde Langenbrettach instandgesetzt wurden.
Für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag nach Ablauf der Widerrufsfrist wird die Reservierungsgebühr einbehalten

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7
Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Die öffentlichen Räume werden im bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde beanstandet.

(2) Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Jeder Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar.

(3) Die öffentlichen Räume dürfen vom Veranstalter nur zur der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen in oder an den Räumen sind dem Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde vom Veranstaltungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
Die Benutzung der öffentlichen Räume durch Schulen oder Vereine darf nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

§ 8
Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigung einzuholen (z. B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Musikerlaubnis, Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft) sowie anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.

(2) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms der Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu.

(3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Diese sind im Vertrag zur mietweisen Überlassung eines Gebäudes ausführlich festgehalten.

(4) Die Bestuhlung bzw. Betischung darf nur aufgrund der zugelassenen Pläne der Gemeinde Langenbrettach erfolgen.
Gewünschte Änderungen müssen vorab mit der Gemeinde besprochen werden und erfordern eine Genehmigung durch die Gemeinde.
Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

(5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist Sache des Veranstalters.

(6) Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis des Einzelfalls ab. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

(7) Der Mieter bestellt einen Veranstaltungsleiter, der sich von dem Vermieter in das entsprechende Objekt einweisen lässt (u.a. Flucht- und Rettungswegpläne, Brandschutzordnung, Lage und Bedienung brandschutzrechtlicher Einrichtungen, Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Kasten, Defibrillator, Notfallnummern) und Schlüsselgewalt erhält. Bei einer Veranstaltung muss der Veranstaltungsleiter über den gesamten Mietzeitraum (inkl. Auf- und Abbau) zugegen sein. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass nur ordnungsgemäß in die Räumlichkeiten/Anlagen eingewiesene Personen die Veranstaltungsleitung übernehmen.

(8) In der Talhalle ist für eine Veranstaltung ab 150 Personen eine Brandsicherheitswache zwingend erforderlich. Die Absprachen hierfür müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr Langenbrettach und der Gemeinde Langenbrettach getroffen werden. Die anfallenden Kosten werden dem Veranstalter nach § 2 II Nr. 2 i.V.m. § 3 II Nr. 3 der Feuerwehrkostenersatzsatzung per Bescheid in Rechnung gestellt. Die Brandsicherheitswache muss 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein.

(9) Der Mieter hat den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde Langenbrettach Folge zu leisten. Dem Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den genutzten Räumen/Anlagen zu gewähren.
Der Hausmeister, dessen Stellvertreter oder der Beauftragte des Vermieters sind befugt, Personen, die
a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
b) andere Benutzer belästigen,
c) die Einrichtung beschädigen oder verunreinigen,
d) trotz Ermahnungen gegen allgemein verbindliche Bestimmungen verstoßen,
aus den Räumlichkeiten zu verweisen. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(10) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anfahrt der Feuerwehr und die Rettungswege dauerhaft frei gehalten werden.

(11) Die Räume sind nach der Veranstaltung dem Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde besenrein zu übergeben. Bei Benutzung der Küche ist diese anschließend sauber zu reinigen, ebenso das verwendete Geschirr und Besteck. Die benutzten Tische und Stühle sind sauber zu übergeben.

§ 9
Ordnungsvorschriften

(1) Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Versehrtenfahrzeuge) in die Räume ist nicht gestattet.

(2) Beleuchtung, Heizung und Lüftung der öffentlichen Räume und ihrer Nebenräume richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeinde bzw. dem Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde festgelegt.

(3) Dekorationen müssen aus **schwer entflammbarem** Material sein. Ausschmückungen an den Ausgangstüren müssen aus **nicht brennbarem** Material sein. Kerzen sind nicht erlaubt. Frei hängende Deko muss einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Boden haben. Es ist nur frischer Pflanzenschmuck erlaubt, keine Trockenblumen, Stroh- oder Heuballen u.Ä. ...
Es dürfen keine Dekorationsgegenstände durch Kleben, mit Nadeln, Nägeln oder Reißzwecken angebracht werden.
Ebenso ist das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. untersagt.
Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

(4) Änderungen in und an den öffentlichen Räumen und Einrichtungsgegenständen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.

(5) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Räume bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

(6) Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Über die Höhe der hierfür an die Gemeinde zu leistende Vergütung ist mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung zu treffen.

(7) Eine Gewerbeausübung in der Halle bedarf der besonderen Erlaubnis. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

(8) In den öffentlichen Räumen und ihren Nebenräumen herrscht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien im Bereich der aufgestellten Aschenbecher erlaubt. Diese sind zu benutzen. Entstandene Verschmutzungen sind zu beseitigen.

§ 10
Sicherheitsvorkehrungen, Inventar

(1) Der Veranstalter muss sich rechtzeitig - mindestens eine Woche vor der Veranstaltung - mit dem Beauftragten der Gemeinde oder dem Hausmeister für die Übergabe in Verbindung setzen. Die Technik darf nur auf An- und Einweisung des Hausmeisters bzw. dem Beauftragten der Gemeinde von geeigneten Personen bedient werden.

(2) Das einem Veranstalter überlassene Inventar wird rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem Hausmeister übergeben und ist in gleicher Stückzahl und in demselben Zustand wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.

§ 11
Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie dem Fundamt der Gemeinde abliefert, wenn sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen gemeldet hat. Zurückgelassene Gegenstände hat der Hausmeister in Verwahrung zu nehmen und ebenso zu verfahren.

§ 12
Zutritt

Dem Hausmeister oder Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 13
Bewirtung

(1) Es besteht in allen öffentlichen Räumen die Möglichkeit der Bewirtung durch Abgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art.

(2) Die Bewirtung ist Sache des Veranstalters. Der Veranstalter kann die Bewirtung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der Wirtschaftserlaubnis notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers gilt mit der Überlassung der öffentlichen Räume und ihren Nebenzimmern als bewirtschaftete Räume als gegeben.

(3) Die Gemeinde behält sich vor, die Bewirtung im Einzelfall zu untersagen, wenn Gründe dafürsprechen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich ist.

(4) Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und das Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr werden vor der Veranstaltung vom Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise, spätestens am übernächsten Werktag oder nach Absprache mit dem Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen. Für beschädigtes Geschirr sowie für die abhanden gekommenen Gegenstände haftet der Veranstalter. Fehlendes bzw. zerstörtes Inventar wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 14
Besucherhöchstzahlen

Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach der Art der Veranstaltung, den dafür vorgesehenen Bestuhlungsplänen und den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung.

§ 15
Eintrittskarten

Der Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweils in Anspruch genommenen Raumes nicht übersteigen.

§ 16
Haftung

(1) Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er selbst oder seine Mitarbeiter, sonstige Vertragspartner, Besucher und Gäste sowie andere Teilnehmende verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung des Objekts, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

(2) Die Vermieterin haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vermieterin haftet nicht für vom Mieter eingebrachte Gegenstände.

(3) Eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist zwingend notwendig. Eine Kopie des Versicherungsscheins muss der Gemeinde Langenbrettach mit dem Überlassungsvertrag vorgelegt werden.

(4) Der Veranstalter, die Vereine und andere Benutzer der Räume und Nebenräume haften für alle Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch sie, ihren Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. den Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten des Haftenden behoben.

(5) Der Veranstalter, die Vereine und andere Benutzer der Halle, ihrer Nebenräume und der anderen öffentlichen Räume haben für eventuelle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstiger Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter, Verein oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

(6) Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(7) Eine Haftung der Gemeinde für die Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Räume abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

(8) Veranstalter, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder von den gemeindlichen Organen getroffenen Entscheidungen nicht Folge leisten, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 17
Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung der kommunalen Einrichtungen an Dritte

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Hallen und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen oder je nach Nutzungsart zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Für den Fall der Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Die Gemeinde hat dazu bei der Württembergischen Gemeindeversicherung für Nutzer von kommunalen Einrichtungen eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen dieses Vertrags entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Die Gemeinde hat für die Vereine eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen, die jedoch nicht für gemietete, überlassene und geliehene Gegenstände gilt.

(6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 18
Ordnungsvorschriften für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan

(1) Für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan gelten die Vorschriften für die Benutzungsordnung entsprechend.

(2) Nach jeder Benutzung sind Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten, sodass die Benutzung durch den nachfolgenden Benutzer gewährleistet ist.
Der Verantwortliche für die jeweilige Benutzergruppe sorgt insbesondere für
- die nach Belegungsplan festgelegte Nutzung der Räume
- Ruhe und Ordnung sowie Sauberhaltung der Räume
- das Verschließen der Fenster
- das Ausschalten des Lichts
- die sparsame Nutzung aller Energiequellen
- das ordnungsgemäße Einräumen der überlassenen Sportgeräte

(3) Soweit unmittelbar nach der Benutzung der Räume durch eine Benutzergruppe keine weitere Benutzung nach Belegungsplan erfolgt, hat der jeweils Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Räume geschlossen werden.

§ 19
Ordnungsvorschriften für den Turn- und Sportbetrieb

(1) Diese Regelungen gelten nur für die Nutzung der Talhalle und der Gemeindehalle.

(2) Das Betreten der Halle zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.

(3) Nach dem Merkblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbands GUV-SI 8062 „Sporthallen-Prüfung“ müssen Sportlehrer bzw. Übungsleiter vor der Nutzung der Geräte und Einrichtungen einer Sporthalle prüfen, ob diese äußerlich erkennbare Mängel aufweisen oder/und ihre Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt ist. Einrichtungen und Geräte, von denen eine akute Gefahr ausgeht, dürfen nicht oder nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden, das bedeutet, dass sportliche Bewegungsabläufe und Übungen ggf. eingeschränkt oder weggelassen werden müssen. Festgestellte oder verursachte Mängel müssen umgehend der Gemeinde mitgeteilt werden. Zu den „Einrichtungen“ zählen z.B. Böden und Wandbeläge, Verglasungen, Leuchten, Geräteräume, Geräteraumtore, Tore, hochziehbare Konstruktionen, Winden usw. Zu den „Geräten“ zählen sämtliche Sportgeräte in der Halle.

(4) Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen, Umkleideräume und Toilettenanlagen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Werden die Übungsstunden früher als sonst beendet, fallen Übungsstunden aus oder wird die Halle über die Sommermonate nicht benötigt, so ist der Hausmeister oder Beauftragte der Gemeinde zu benachrichtigen.

(5) Das Betreten der Turnräume ist nur mit Sportbekleidung und Turnschuhen, die am Boden keine Beschädigungen hinterlassen,

zulässig. Zur Reinhaltung der Halle und Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen. Das Betreten des Halleninnenraums mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.

(6) Für den Transport der Turnmatten und Turngeräte sind die vorhandenen Transportwagen zu benutzen, um Beschädigungen der Hallen und Räume zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb des Innenraums ausgelegt werden.

(7) Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden. Fußballspielen ist grundsätzlich in sämtlichen öffentlichen Räumen mit Ausnahme der Sporthallen verboten.

(8) Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haftet der Veranstalter bzw. der Verein für alle Beschädigungen, die innerhalb der Benutzungszeit an den überlassenen Räumen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(9) Die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung dieser Sport- und Turngeräte, soweit es sich nicht um Außengeräte handelt, nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle sowie der Turn- und Sportgeräte erfolgen können.

(10) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte, die als solche gekennzeichnet sein müssen, dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in den Hallen und Räumen untergebracht werden; eine besondere Aufsichtspflicht oder Haftung entsteht für die Gemeinde hierdurch nicht.

§ 20
Ordnungsvorschriften für die Benutzung als Mehrzweckhalle

(1) Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.

(2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den mit den für die Halle verantwortlichen Personen vereinbarten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume wie vereinbart geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die Halle wird durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Gleichzeitig erhält der Veranstalter einen Schlüssel bzw. Transponder für das Gebäude. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung oder zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.

(4) Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde nach vorheriger Rücksprache und Einweisung durch den Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeinde genutzt werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden.

(5) Die Lautsprecheranlage wird nur an eingewiesene Personen vermietet.

(6) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischen Erzeugnisse ist verboten. Kerzen sind nicht erlaubt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 21
Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 22
Ausnahmevorschriften

Für bestimmte Einzelfälle kann die Gemeinde von den Vorschriften der Benutzungsordnung Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen.

§ 23
Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Langenbrettach. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Heilbronn.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt zum 25.4.2023 in Kraft. Die bisherigen Benutzungsordnungen und Hausordnungen der unter § 1 genannten öffentlichen Räume treten damit außer Kraft. Die 1. Änderung vom 28.11.2022, 2. Änderung vom 24.4.2023 tritt am 25.4.2023 in Kraft.

Langenbrettach, 24.4.2023
Natter, Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vermietung der Räume in der Brettacher Mühle

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7.5.2007, 1. Änderung am 26.4.2010, 2. Änderung am 22.11.2010, 3. Änderung am 28.11.2022 und 4. Änderung am 24.4.2023 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vermietung der Räume in der Brettacher Mühle beschlossen:

1. Allgemeines

Im Kulturdenkmal Brettacher Mühle, Mühlstr. 15 kann auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen der Veranstaltungsraum mit Küche im 2. Obergeschoss an einheimische und auswärtige Personen vermietet werden.
Die Räume sind Eigentum der Gemeinde Langenbrettach und als solche öffentliches Vermögen. Sie müssen **pfleglich und schonend** behandelt werden.
Für sämtliche **Beschädigungen** an der Einrichtung der Räume haftet der jeweilige Veranstalter. Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
Die Tische und Stühle sind nach Weisung des Beauftragten der Gemeinde aufzuräumen. Die Räume sind **besenrein** zu verlassen. Den Anweisungen der Vertreter der Gemeinde ist Folge zu leisten.
In sämtlichen Räumen herrscht absolutes **Rauchverbot**.
In den **sanitären Anlagen** ist auf Reinlichkeit zu achten.

2. Räume

- **Trauzimmer im 1. OG**

Das Trauzimmer im 1. OG wird Brautpaaren für die Durchführung der standesamtlichen Trauung zur Verfügung gestellt.
Anschließend an die jeweilige Trauung besteht die Möglichkeit im Bereich des Treppenaufgangs in das 2. OG einen Sektempfang durchzuführen. Für anschließende Feiern ist das Trauzimmer nicht vorgesehen und wird für diesen Zweck nicht vermietet.

- **Saal und Küche im 2. OG**

Der Saal mit Küche im 2. OG kann auf Antrag für Veranstaltungen angemietet werden. Die Gemeinde kann in jedem Einzelfall entscheiden, ob eine Anmietung möglich ist oder nicht.
Der Saal ist kein Vereinsraum, der für laufenden Vereins- oder Übungsbetrieb zur Verfügung steht.
Er kann ausschließlich nach vorheriger Anfrage bei der Gemeinde Langenbrettach gemietet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Vermietung besteht nicht.

Für folgende Arten von Veranstaltungen ist der Saal insbesondere vorgesehen: private Veranstaltungen wie Geburtstage oder Hochzeiten, Empfänge, Ausstellungen, Kleinkunstveranstaltungen.

3. Gebühren

Die Benutzungsgebühren für die Räume werden wie folgt festgesetzt:

1. für auswärtige Benutzer

a)	Saal im OG + Küche + Mühlwiese	700,00 €
b)	Saal im OG + Toiletten, ½ Tag	200,00 €
c)	Nutzung ausschließlich der Mühlwiese und der Toiletten	150,00 €

2. für einheimische Benutzer

a)	Saal im OG + Küche + Mühlwiese	350,00 €
b)	Saal im OG + Toiletten, ½ Tag	150,00 €
c)	Nutzung ausschließlich der Mühlwiese und der Toiletten	100,00 €

3. Sonderreglungen für Gebühren

Für öffentliche und nicht kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen und Kirchengemeinden kann von der Erhebung der Gebühr einmal pro Jahr abgesehen werden. Für Vereine, Gruppen und Kirchengemeinden, die in anderen öffentlichen Räumen oder Hallen der Gemeinde bereits Freiveranstaltungen in Anspruch genommen haben bzw. nehmen wollen, gilt Satz 1 nicht.

Die Grundschule Langenbrettach, die kommunalen Kindergärten und die Volkshochschule Außenstelle Langenbrettach können für Veranstaltungen mit besonderem Charakter die Räume der Mühle Brettach gebührenfrei nutzen.

Der Mietvertrag zur Anmietung der Brettacher Mühle muss spätestens vier Wochen nach Erhalt durch den Vermieter unterschrieben an die Gemeinde Langenbrettach zurückgeschickt werden. Dies gilt als verbindliche Reservierung. Dem Veranstalter wird ein Widerrufsrecht eingeräumt. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform innerhalb der Widerrufsfrist von 14 Tagen gegenüber dem Betreiber/Vermieter (Gemeinde Langenbrettach) zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Fristlauf beginnt mit der Zustellung des von der Gemeinde unterschriebenen Mietvertrages. Im Anschluss an die Frist wird eine Reservierungsgebühr von 50 % fällig, welche mit dem erteilten SEPA-Mandat innerhalb von 14 Tagen unter der im SEPA-Mandat genannten Mandatsreferenz abgebucht wird.

Die Reservierungsgebühr wird mit dem Endbetrag der Miete verrechnet. Die Kosten für angefallene Schäden, die durch die Gemeinde Langenbrettach oder auf Veranlassung der Gemeinde Langenbrettach instandgesetzt wurden, werden ebenfalls nach der Veranstaltung abgerechnet.

Für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag nach Ablauf der Widerrufsfrist wird die Reservierungsgebühr einbehalten.

4. Ausübung des Hausrechts

Das vom Vermieter beauftragte Personal ist berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Nutzer eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Vermieter bzw. die beauftragte Person vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstands verlangen. Kommt der Nutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

5. Weitere Informationen zur Nutzung

Die Brettacher Mühle ist ein 400 Jahre altes Gebäude mit z.T. offenen Holzbalken im Saal. Das bedeutet, dass sich dort immer wieder Staub ansammeln kann. Dies kann auch durch regelmäßiges Putzen nicht verhindert werden.

Das Gebäude ist von Wohnhäusern umgeben. Die Musik muss daher ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke gedrosselt werden. Die Fenster müssen während Musik läuft ebenfalls geschlossen sein.

Die Mühle hat insbesondere im Saal offene Holzböden, die nur geölt wurden. Daher ist beim Umgang mit Wasser besondere Vorsicht geboten.

Dekoration

Es dürfen keine Dekorationsgegenstände an den alten Wänden und Holzbalken angebracht werden. Weder geklebt noch mit Nadeln, Nägeln oder Reißzwecken.

Dekorationen müssen aus **schwer entflammbarem** Material sein. Ausschmückungen an den Ausgangstüren müssen aus **nicht brennbarem** Material sein. **Kerzen sind nicht erlaubt**. Frei hängende Deko muss einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Boden haben. Es ist nur frischer Pflanzenschmuck erlaubt, keine Trockenblumen, Stroh- oder Heuballen u.Ä.

Müll

Der angefallene Müll muss vom Mieter selbst entsorgt werden.

Mühlwiese und Pavillon

Beide Orte sind öffentlich zugänglich. Eine mögliche Nutzung muss vorab mit dem Vermieter abgesprochen werden. Eine eigenständige Feier mit Zelt o.Ä. ist nicht gestattet. Außenbereich und Pavillon müssen anschließend aufgeräumt werden. Müll muss entsorgt werden.

Sicherungen

Der Hauptschalter in der Küche muss eingeschaltet sein.

Gastro-Spülmaschine

Die Einweisung hierzu erfolgt bei der Übergabe. Am Ende der Küchennutzung muss die Spülmaschine gereinigt werden.

Kaffeemaschine

Die Einweisung hierzu erfolgt bei der Übergabe. Die Maschine muss am Ende der Küchennutzung gereinigt werden.

Kühlschränke

Die große Kühlzelle in der Küche dient ausschließlich der Lagerung von Getränken. Der Kühlschrank mit der Glastüre ist für Lebensmittel. Am Ende der Veranstaltung müssen die Kühlschränke gereinigt werden.

Inventar

Geschirr, Besteck, Gläser usw. dürfen genutzt werden. Fehlendes oder kaputtes Inventar wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Sonstiges

Toilettenpapier, Papierhandtücher und Seife sind vorhanden. Spülmittel, Spüllappen und Geschirrhandtücher müssen selbst mitgebracht werden. Besen und Kehrschaufel sind vorhanden. Bei Rückgabe der Räumlichkeiten an den Vermieter müssen die Räume besenrein sein.

6. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

7. Haftungsausschluss bei Überlassung von öffentlichen Räumen und Plätzen

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Mühle, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen oder je nach Nutzungsart zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen gegen Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Gemeinde hat dazu bei der Württembergischen Gemeindeversicherung für Nutzer von kommunalen Einrichtungen eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen dieses Vertrags entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

Die Gemeinde hat für die Vereine eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen, die jedoch nicht für gemietete, überlassene und geliehene Gegenstände gilt.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(6) Eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist zwingend notwendig. Eine Kopie des Versicherungsscheins muss der Gemeinde Langenbrettach mit dem Mietvertrag vorgelegt werden.

8. Inkrafttreten

(1) Die 4. Änderung der Gebühren- und Benutzungsordnung tritt zum 25.4.2023 in Kraft.

Langenbrettach, 24.4.2023
Natter, Bürgermeister

Gebührenordnung für die Alte Schule Brettach

Der Gemeinderat hat am 20.3.2006 mit Wirkung vom 1.4.2006 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Alten Schule Brettach erlassen, 1. Änderung am 24.4.2023:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Alten Schule Brettach werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der beiden Räume im EG in der Alten Schule Brettach.

(2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke außerhalb der regelmäßigen Übungsabende im Jahr eine Veranstaltung frei.

(3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3
Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende

Die regelmäßige Benutzung der Alten Schule Brettach für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine, für Kurse der VHS, für Veranstaltungen der Schule und der Kindergärten und für die Gemeinde **kostenlos.**

§ 5
Höhe des Benutzungsentgelts

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Miete für beide Räume und Küche einschließlich Nebenkosten	**100,00 €**

§ 6
Vergünstigungen

(1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

(2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.

(3) Bei nicht öffentlichen Proben, Übungen oder Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden keine Gebühren erhoben.

§ 7
Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

(1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.

(2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8
Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9
GEMA - Gebühren für Musikaufführungen

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1.4.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.6.1994 außer Kraft. Die 1. Änderung tritt am 25.4.2023 in Kraft.

Langenbrettach, 24.4.2023
Timo Natter, Bürgermeister

Gebührenordnung für die Gemeindehalle Brettach

Der Gemeinderat hat am 23.4.2001 mit Wirkung vom 1.6.2001 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle Brettach erlassen, 1. Änderung am 15.2.2012, 2. Änderung am 24.4.2023:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Gemeindehalle Brettach werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der Gemeindehalle Brettach.

(2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke auf Antrag im Jahr eine Veranstaltung frei. Dies gilt auch für die Benutzung des Nebenraums.

(3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3
Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende

(1) Die regelmäßige Benutzung der Gemeindehalle und der Umkleideräume für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine **kostenlos.** Das Gleiche gilt für die Benutzung der Halle für den Schulsport der Grundschule Langenbrettach und der Nutzung durch die Gemeinde.

(2) Für die stundenweise Benutzung der Halle (Saal) wird eine Gebühr von 25 € pro Stunde erhoben.
Wird keine volle Stunde in Anspruch genommen, erfolgt die Abrechnung anteilsmäßig des vollen Stundenbetrags.

§ 5
Höhe des Benutzungsentgelts

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Saalmiete inkl. Toilette und Küche einschließlich Nebenkosten	**500,00 €**
b) Beamer inkl. Leinwand und Musikanlage	**100,00 €**

§ 6
Vergünstigungen

(1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

(2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.

(3) Bei nicht öffentlichen Proben, Übungen oder Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden keine Gebühren erhoben.

§ 7
Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

(1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.

(2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8
Auskunftspflicht
Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9
GEMA - Gebühren für Musikaufführungen
Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10
Inkrafttreten
Diese Regelung tritt am 1.6.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30.1.1984 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die 1. Änderung tritt am 16.2.2012 in Kraft. Die 2. Änderung tritt am 25.4.2023.

Langenbrettach, 24.4.2023
Timo Natter, Bürgermeister

Gebührenordnung für die Talhalle Langenbeutingen

Der Gemeinderat hat am 23.4.2001 mit Wirkung vom 1.6.2001 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Talhalle Langenbeutingen erlassen, 1. Änderung am 24.4.2023:

§ 1
Allgemeines
Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Talhalle im Ortsteil Langenbeutingen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Geltungsbereich
(1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der Talhalle Langenbeutingen.

(2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke auf Antrag im Jahr eine Veranstaltung frei.
Dies gilt auch für die Benutzung des Foyers und des Nebenraums.

(3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3
Schuldner
Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende
(1) Die regelmäßige Benutzung der Talhalle und der Umkleideräume für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine kostenlos.
Das Gleiche gilt für die Benutzung der Halle für den Schulsport der Grundschule Langenbrettach und der Nutzung durch die Gemeinde.

(2) Für die stundenweise Benutzung der Halle (Saal) wird eine Gebühr von 25 € (48,90 DM) pro Stunde erhoben.
Wird keine volle Stunde in Anspruch genommen, erfolgt die Abrechnung anteilsmäßig des vollen Stundenbetrags.

§ 5
Höhe des Benutzungsentgelts
Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a)	Halle + Küche + Toiletten	500,00 €
	Foyer + Küche + Toiletten	150,00 €

b) Bei sportlichen Veranstaltungen der einheimischen Vereine oder sonstiger Gruppen und Organisationen bei denen **kein** Eintrittsgeld erhoben wird, wird auf die Erhebung der Saalmiete gänzlich verzichtet.

§ 6
Vergünstigungen
(1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

(2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.

(3) Bei nicht öffentlichen Proben, Übungen oder Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden keine Gebühren erhoben.

§ 7
Begriffs- und Zahlungsbestimmungen
(1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.

(2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8
Auskunftspflicht
Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9
GEMA - Gebühren für Musikaufführungen
Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10
Inkrafttreten
Diese Regelung tritt am 1.6.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.5.1979 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die 1. Änderung tritt am 25.4.2023 in Kraft.

Langenbrettach, 24.4.2023
Timo Natter, Bürgermeister

Gebührenordnung für die Alte Schule Langenbeutingen

Der Gemeinderat hat am 20.3.2006 mit Wirkung vom 1.4.2006 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Alten Schule Brettach erlassen, 1. Änderung am 24.4.2023:

§ 1
Allgemeines
Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Alten Schule Langenbeutingen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Geltungsbereich
(1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung des Raums im EG in der Alten Schule Langenbeutingen.

(2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke außerhalb der regelmäßigen Übungsabende im Jahr eine Veranstaltung frei.

(3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3
Schuldner
Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende
Die regelmäßige Benutzung der Alten Schule Langenbeutingen für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine, für Kurse der VHS, für Veranstaltungen der Schule und der Kindergärten und für die Gemeinde kostenlos.

§ 5
Höhe des Benutzungsentgelts

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
Raum EG + Küche einschließlich Nebenkosten **100,00 €**

§ 6
Vergünstigungen

(1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

(2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.

(3) Bei nicht öffentlichen Proben, Übungen oder Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden keine Gebühren erhoben.

§ 7
Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

(1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.

(2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8
Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9
GEMA - Gebühren für Musikaufführungen

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1.4.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 1.1.2004 außer Kraft. Die 1. Änderung tritt am 25.4.2023 in Kraft.

Langenbrettach, 24.4.2023
Timo Natter, Bürgermeister

Öffnungszeiten Häckselplatz Brettach

Ganzjährig Samstag 12.00 - 16.00 Uhr
Oktober bis Mai zusätzlich: Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen der Stadt Neuenstadt

Neue Ausstellung „Licht und Emotion“
Das Museum im Schafstall in Neuenstadt am Kocher zeigt bis 14. Mai 2023 jeden Mittwoch und Sonntag 100 Kunstwerke des preisgekrönten französischen Künstlers Alexis Le Borgne.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Museum.
Öffnungszeiten: Mittwoch und Sonntag, 10.00 - 17.00 Uhr
und nach telefonischer Absprache unter 07139/3924
Eintritt: 6,00 €/ermäßigt 4,00 €/Schüler 2,00 €
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.museum-im-schafstall.de.

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Stellenausschreibung

Neuenstadt am Kocher - die freundliche Stadt

Die Stadtverwaltung Neuenstadt a. K. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den **Waldkindergarten in Neuenstadt a. K.** eine

pädagogische Fachkraft (m/w/d)
in Teilzeit (50 - 60 %) unbefristet

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter:
www.neuenstadt.de -> Bürgerservice & Verwaltung -> Stellenangebote

Stadtverwaltung Neuenstadt a. K., Hauptstr. 50, 74196 Neuenstadt a. K., www.neuenstadt.de

Bekanntmachungen der Gemeinde Hardthausen

Stellenausschreibung

Die Gemeinde mit Zukunft

Hardthausen am Kocher inmitten des Kochertals mit rund 4.400 Einwohnern bietet eine überaus hohe Lebensqualität. Diese beginnt bei unseren jüngsten Mitbürgerinnen und Mitbürgern, den Kindern, mit unseren vier modernen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nach unserem Leitsatz: Kitas Hardthausen - unser Herz schlägt für Kinder.
Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für die Kita Ob dem Kirchhof und die Kita Kochersteinsfeld

staatlich anerkannte Erzieher (m/w/d)
Kinderpfleger (m/w/d)
pädagogische Fachkraft nach § 7 KiTaG (m/w/d)

Öffnungszeiten ab September 2023: 13.30 und 16.00 Uhr

Sie lieben, was Sie tun. Dann zeichnen Sie sich durch viel mehr aus als nur durch Ihre Arbeit. Dann suchen wir genau nach Ihnen.

Was wir bieten
Ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet.
Viel Raum für Mitbestimmung, Kreativität sowie persönliche und berufliche Weiterentwicklung in einem engagierten und motivierten Team.
Ein wertschätzendes Arbeitsumfeld, moderne Einrichtungen und Vertrauensarbeitszeit sind für uns selbstverständlich.
Neben kostenlosem Betriebssport und Gesundheitstagen trägt auch das gemeinsame Pizzaessen während den Teamsitzungen zu einem guten und offenen Betriebsklima bei.
Einen unbefristeten Arbeitsvertrag und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bis S8a bzw. S4 (TVöD SuE).

Kitas Hardthausen
Die glückliche Kindheit
In unseren Kitas begleiten wir unsere Kleinen mit Herz, Professionalität, Leidenschaft und Erfahrung in ihrer Entwicklung.
Geborgenheit
Erzieher, Kinderpfleger und pädagogische Fachkräfte gehen Hand in Hand, damit Ihr Kind die Nähe und Wärme eines „zweiten Zuhauses“ erlebt. Die richtige Basis für die kindliche Entwicklung.
Spielen und Lernen
Wir schaffen eine kinderorientierte, individuelle pädagogische Basis und fördern damit Entwicklungsprozesse, die uns Aufschluss über Interessen, Kompetenzen und Stärken des einzelnen Kindes geben. Der Lohn ist die Begeisterung der Kinder.
Tagesablauf
Hardthausen leistet als Partner von Eltern einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
Noch Fragen?
Am besten gleich telefonisch: Personalamt, Tel. 07139/470920

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann freuen wir uns, Sie zunächst über Ihre aussagekräftige, schriftliche Bewerbung kennenzulernen: Gemeinde Hardthausen a. K., Personalamt, Frau Julia Hanslik, Lampoldshauser Str. 8, 74239 Hardthausen oder per E-Mail an
j.hanslik@hardthausen.de.

Landratsamt Heilbronn

Beratungsstelle für Familie und Jugend
Wir bieten psychologische Beratung und Begleitung bei Problemen im Familienalltag und bei Fragen zur Entwicklung, Erziehung und Förderung von Kindern an.
Sie können sich vorbeugend informieren oder sich in einer aktuellen Situation unterstützen lassen.
Die Vor-Ort Beratung kann von Eltern, von Kindern und von Jugendlichen aus den Kommunen Langenbrettach, Hardthausen und Neuenstadt aufgesucht werden. Sie ist kostenlos und vertraulich.
Vor- Ort Sprechstunden finden jeweils dienstags im ehemaligen Notariat von Neuenstadt (Hauptstraße 9) und im Rathaus Kochersteinsfeld (Lampoldshauser Str. 8) in Hardthausen statt. Ebenso können Termine in der Hauptstelle im Landratsamt Heilbronn vereinbart werden.
Es berät Sie Frau Dipl.-Psychologin Katrin Labs.
Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07131/994-338
E-Mail: Katrin.Labs@landratsamt-heilbronn.de

Startschuss für Pilotprojekt zur volldigitalen An-, Ab- oder Ummeldung von Kraftfahrzeugen im Landkreis Heilbronn
Innenminister Thomas Strobl: „Das Amt kommt zum Bürger - und nicht umgekehrt - Der Landkreis Heilbronn leistet hier Pionierarbeit. Bis September setzen wir bundesweit Maßstäbe, von denen alle Länder profitieren“
Landrat Norbert Heuser: „Wir freuen uns sehr, dass der Landkreis Heilbronn bundesweit als erste Zulassungsstelle in den Echtbetrieb von i-Kfz-3-Plus wechselt und so einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einer benutzerfreundlicheren Online-Zulassung ermöglichen kann.“
Komm.ONE-Vorstandsvorsitzender William Schmitt: „Wir freuen uns sehr, dass wir mit unserer langjährigen Erfahrung in der Entwicklung und Implementierung von OZG-Prozessen einen wichtigen Beitrag zu dieser Pionierarbeit leisten konnten. Mit dem neuen Online-Kfz-Zulassungsprozess ist ein wichtiger Meilenstein für den Aufbau der digitalen Verwaltung in den Kommunen erreicht.“
Der Landkreis Heilbronn bringt jetzt ein bundesweit einmaliges Pilotprojekt auf den Weg - mit einem klaren Ziel: Von September an können alle, nicht nur die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Unternehmen, ein Kfz mit nur ein paar Klicks vom Sofa oder Bürostuhl aus an-, um- oder abmelden - und dann auch direkt losfahren. Das ist ein echter Meilenstein und Mehrwert für die Menschen. Der stv. Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl und Landrat Norbert Heuser haben heute (Montag, 24. April 2023) bei einem Vor-Ort-Termin einen Blick in die Zulassungs-Werkstatt geworfen, um sich zum Start der Pilotphase über den Stand zu informieren.
„In Baden-Württemberg werden jährlich 3,55 Mio. Fahrzeuge an-, um- oder abgemeldet. Der Landkreis Heilbronn und das Land Baden-Württemberg leisten in dem Bereich jetzt Pionierarbeit, damit die Menschen, aber auch Unternehmen im Land das künftig in nur ein paar Klicks erledigen können. Wir haben immer gesagt: Das Amt kommt zum Bürger - und nicht umgekehrt. Genau das wird im Landkreis Heilbronn Wirklichkeit, vor Ort, für die Bürgerinnen und Bürger erlebbar, zu ihrem ganz konkreten Nutzen. Im Landkreis Heilbronn setzt the Länd bundesweit Maßstäbe, von denen dann alle Länder profitieren“, sagte der stv. Ministerpräsident und Digitalisierungsminister Thomas Strobl. Beim digitalen An-, Ab- und Ummelden des eigenen Autos ist Baden-Württemberg bundesweiter Trendsetter. „Jetzt gehen wir in die nächste Stufe: Nachdem der Bund jetzt die rechtlichen Grundlagen angekündigt hat und die novellierte Fahrzeugzulassungsverordnung am 1. September in Kraft treten soll, können wir ab September 2023 voll durchstarten und im Landkreis Heilbronn als einer der ersten Landkreise in Deutschland eine volldigitale Kfz-Zulassung auch für Unternehmen und Gewerbe anbieten“, so Minister Thomas Strobl.
„Die Digitalisierung ist ein zentraler und wichtiger Schwerpunkt im Landratsamt Heilbronn. Bereits jetzt sind wir bei der Digitalisierung in Baden-Württemberg ganz vorne mit dabei. 110 Dienstleistungen können den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Heilbronn schon jetzt digital angeboten werden und die Zahl steigt stetig an. Ende April ist die digitale Beantragung des Führerscheins geplant. Dies ist ein weiterer Baustein hin zu einem digitalen Landratsamt“, sagt Landrat Norbert Heuser.
„Die I-Kfz-Zulassung ist allein aufgrund ihrer häufigen Anwendung ein ganz wesentlicher Teil für die durchgängige Online-Verwaltung. Durch die intuitive Programmführung und die anwenderorientierte Abfrage von Daten ist eine Fahrzeug-An-, Ab- oder -Ummeldung einfach und ohne Vorkenntnisse der Nutzerinnen und Nutzer möglich“, sagt William Schmitt, Vorstandsvorsitzender der Komm.ONE.
Die Online-Kfz-Zulassung gehört zu den Verwaltungsdienstleistungen, die sehr bürgernah zu organisieren sind, da viele Menschen davon unmittelbar und konkret betroffen sind. Deswegen haben wir die Digitalisierung der An-, Ab- oder Ummeldung von Fahrzeugen seit Jahren konsequent im Land vorangetrieben. Mit dem Startschuss können die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Heilbronn schon heute eine noch bessere, einfachere und komfortablere Online-Antragstellung nutzen. Ab September ist dann für alle, Bürger und Unternehmen im Landkreis, die Vollversion online.
Nachdem der Bund, der das Vorhaben seit Langem unterstützt, jetzt die rechtlichen Grundlagen angekündigt hat und die novellierte Fahrzeugzulassungsverordnung am 1. September in Kraft treten soll, werden in den nächsten Wochen und Monaten auch andere Zulassungsbehörden dem Vorreiter Heilbronn folgen, und im Vorgriff auf Stufe 4 die i-Kfz-3-Plus pilothaft einsetzen.

Finanzamt Heilbronn

Einsprüche gegen Bescheide im Rahmen der Grundsteuerreform: Finanzämter versenden keine Eingangsbestätigung
Nachdem in Baden-Württemberg der Großteil der insgesamt rund 5,6 Millionen zu erwartenden Grundsteuererklärungen eingetroffen ist und jeweils über 2 Mio. Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide versandt wurden, gehen auch Einsprüche gegen die Bescheide in den Finanzämtern ein.
Eine schriftliche oder telefonische Eingangsbestätigung bei in Papierform übermittelten Einsprüchen erfolgt nicht.
Die Finanzämter bitten daher von solchen Anforderungen abzusehen.
Wer jedoch den Einspruch über das ELSTER-Portal - hier unter „Alle Formulare“/„Anträge, Einspruch und Mitteilungen“:
https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/einspruch abgibt, erhält, ebenso wie bei der Übermittlung einer Steuererklärung, automatisch eine Versandbestätigung.
Hinweis zum Ruhen der Einspruchsverfahren
Wird mit dem Einspruch ausschließlich die Verfassungsmäßigkeit des neuen Rechts angezweifelt und das Ruhen des Verfahrens beantragt, gewähren die Finanzämter dies grundsätzlich stillschweigend (sog. Zweckmäßigkeitsruhe). Auch ohne ausdrücklichen Antrag gehen die Finanzämter aus verwaltungsökonomischen Gründen davon aus, dass Bürgerinnen und Bürger, die sich mit ihrem Einspruch ausschließlich auf die Verfassungsmäßigkeit des neuen Rechts beziehen, einer Verfahrensruhe aus Zweckmäßigkeitsgründen zustimmen. Sofern Grundstückseigentümer deutlich machen, dass sie ein eigenes Gerichtsverfahren führen möchten, sind die Finanzämter angehalten, diesem Begehren nachzukommen und über den Einspruch durch Einspruchsentscheidung zu entscheiden.

Schulnachrichten

Volkshochschule Unterland Außenstelle Langenbrettach

Außenstellenleiterin Marion Ortale
Telefonische Sprechzeiten
Montag und Donnerstag, 10.00 - 11.00 Uhr und Dienstag, 16.00 - 17.00 Uhr, ansonsten ist der Anrufbeantworter geschaltet und ich rufe Sie zeitnah zurück.
Tel. 07139/18457 oder per Mail: langenbrettach@vhs-unterland.de

Musikschule Neuenstadt

3. Lange Musiknacht Neuenstadt - Spenden für unser neues Marimbafon
Ganz Neuenstadt klingt!
Wir laden Sie herzlich zur 3. Langen Musiknacht Neuenstadt am Freitag, 5. Mai ein.
Ab 19.00 Uhr erklingen an 5 Spielorten wunderbare Klänge.
Lassen Sie sich von unseren Schülerinnen und Schülern, unseren Lehrkräften und den musikalischen Gästen Joe Vasco (Rock, Pop, Latino und eigene Songs) und dem Duo Kazukutar (Gesang und Gitarre) bei einem musikalischen Bummel durch Neuenstadt verzaubern.

Hier die Spielorte im Einzelnen:
Eiscafé Italia, Mühlrain 2
Museum im Schafstall, Cleversulzbacher Str. 10
Evangelisches Gemeindehaus, Pfarrgasse 7
Gasthaus Stern, Hauptstr. 18
1907 Bahnlounge, Bahnweg 1
Ein ganz besonderes Erlebnis an unserem musikalischen Abend: die Vorstellung unseres neu angeschafften Marimbafons
Das qualitativ hochwertige Instrument bietet einen hervorragenden Klang und ist sowohl solistisch als auch im Ensemble einsetzbar. Es ist ein wichtiger Bestandteil unseres Unterrichts, da nur mit einem guten Instrument bei den Schülerinnen und Schülern eine gute Klangvorstellung entwickelt werden kann. Unsere Schlagzeuglehrerin Monika Schmid musiziert ab 20.20 Uhr im evangelischen Gemeindehaus mit dem Kammerorchester an der Musikschule Neuenstadt unter der Leitung von Monika Horn und zusammen mit Gunter Wacker am Flügel. Freuen Sie sich auf das „Concerto für Marimbafon" von Ney Rosauro und als Höhepunkt das Bravourstück „Souvenir de Cirque Renz" von Gustav Peter. An allen Spielorten freuen wir uns über Ihre Spende für das neu angeschaffte Instrument. Genießen Sie den besonderen Klang dieses besonderen Instruments, das mit 4 Schlägeln gespielt wird. Fast wie Zauberei ... Schon jetzt vielen herzlichen Dank für Ihre Spende und viel Spaß bei der 3. Langen Musiknacht Neuenstadt.
Das genaue Programm veröffentlichen wir unter
www.musikschule-neuenstadt.de.

Kirchliche Nachrichten

Gemeinsam unterwegs - Evang. Kirchengemeinden Brettach, Cleversulzbach u. Langenbeutingen

Evangelisches Pfarramt Brettach und Cleversulzbach
Pfarrer Christoph Heinritz
Pfarrgasse 1, 74243 Langenbrettach,
Telefon 07139/1342, Christoph.Heinritz@elkw.de,
www.kirche-brettach.de
Sekretariat Brettach: Elke Reichert, Pfarramt.Brettach@elkw.de
Bürozeiten: Dienstag 9.30 - 11.30 Uhr, Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Gemeindebüro Cleversulzbach
Simone Schneider
Neuenstädter Str. 5, 74196 Cleversulzbach
Tel. 0176/40478560, Simone.Schneider@elkw.de
Bürozeiten: Donnerstag 9.30 - 12.30 Uhr
www.kirche-cleversulzbach.de
Evangelisches Pfarramt Langenbeutingen
Pfarrer Alexander Köhrer
Hohenloher Straße 11, 74243 Langenbrettach
Telefon 07946/8783, pfarramt.langenbeutingen@elkw.de
www.kirchengemeinde-langenbeutingen.de
Sekretariat Langenbeutingen
Elisabeth Panje, elisabeth.panje@elkw.de
Telefon 07946/940631
Bürozeiten: Dienstag 9.00 - 11.30 Uhr, Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr
Wochenspruch für die kommende Woche
Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder! (Ps 98, 1a)
Die nächsten Gottesdienste in unseren Gemeinden
Samstag, 6.5.
Brettach
11.00 Uhr Diamantene Hochzeit von Christa und Helmut Gebhardt in der Ev. Kirche Brettach (Pfr. Christof Gebhardt und Matthias Gebhardt)
Sonntag, 7.5. - Kantate
Brettach
10.00 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Barbara Kuttruf aus Hardthausen
Cleversulzbach
10.00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation (Pfr. Heinritz)
Langenbeutingen
10.00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation (Pfr. Köhrer)
10.00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus Pluspunkt
Vorschau
Sonntag, 14.5. - Rogate
Brettach
10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Heinritz)
10.00 Uhr Kinderkirche - Infos siehe Text unten
11.00 Uhr Taufgottesdienst (Pfr. Heinritz)
Cleversulzbach
Herzliche Einladung zum Gottesdienst nach Brettach
Langenbeutingen
Herzliche Einladung zum Gottesdienst nach Brettach
Die nächsten Taufgottesdienste mit Pfarrer Heinritz in unseren Gemeinden sind:
14.5.2023, 11.00 Uhr, Brettach
9.7.2023, 11.00 Uhr, Langenbeutingen
13.8.2023, 11.00 Uhr, Cleversulzbach
Regelmäßige Termine in Brettach
Montag
13.00 Uhr Demenzgruppe im Gemeindehaus (Frau Wißmann, Tel. 90324)
17.30 Uhr Mädchenjungschar (ab 3. Klasse) im Gemeindehaus mit Lea (Tel. 0176/41607373)
Dienstag
9.30 Uhr Spielkreis (Kinder 0 - 3 Jahre) im Gemeindehaus mit Stefanie und Julia
20.00 Uhr Paulus-Pub (ab 16 Jahre) im Gemeindehaus
Mittwoch
17.00 Uhr Kindertreff im Vereinshaus, Beutinger Straße (4 - 9 Jahre) mit Lilli, Elina und Manuela Braun (Tel. 0170/9211978)
Donnerstag
19.30 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus
Freitag
16.00 Uhr Fußballjungschar in der Talhalle Langenbeutingen mit Jürgen Braun (Tel. 0171/4063929)
in Cleversulzbach
Dienstag
9.30 Uhr Gedächtnistraining im Gemeindehaus
15.30 Uhr Spielkreis im Gemeindehaus
20.00 Uhr Probe Kirchenchor im Gemeindehaus (14-täglich/ungerade Woche)
in Langenbeutingen
Montag
17.00 Uhr Bubenjungschar
Dienstag
20.00 Uhr Nähkreis im Gemeindehaus Pluspunkt
Freitag
17.00 Uhr Mädchenjungschar im Gemeindehaus Pluspunkt
Sonntag
10.00 Uhr Kinderkirche (14-täglich im Pluspunkt)

► Konfirmation in Langenbeutingen
Am 7. Mai um 10.00 Uhr feiern wir den festlichen Konfirmationsgottesdienst in der Martinskirche, bei dem folgende Konfirmanden eingesegnet werden: Enya Walli Braun, Paula Carle, Mattis Finn Ditrich, Tobias Timo Fleisch, Logan Ely Gollata, Luc Graham, Silas Finn Hauck, Lea Jarmer, Aaron Kastropp, Torben Mulfinger, Beatrix Gudrun Erna Ströbele. Für die Zukunft wünschen wir unseren Konfirmanden Gottes Segen und dass sie auch in Zukunft ein fester Bestandteil unserer Gemeinde bleiben.

► GPS - der Jugendkreis ab 14 Jahren
Am 5. Mai 2023 findet von 19.30 bis 22.00 Uhr der Jugendkreis GPS im Gemeindehaus in Gochsen statt. Herzliche Einladung dazu an alle Jugendlichen ab dem Konfirmationsalter. Kontakt: Christoph Berger, Helli Kreß und Andrea Hin, gps-derjugendkreis@web.de

► Seniorentreff in Brettach
Das nächste Seniorentreffen findet am Donnerstag, 11. Mai 2023 um 14.30 Uhr im Gemeindehaus in Brettach statt. Margit wird über das Thema: „Grünzeug" einiges erzählen. Natürlich gibt es bei Kaffee und Kuchen ausreichend Zeit für Gespräche und Begegnungen. Wer eine Mitfahrgelegenheit sucht, darf sich bitte gerne bei Sigrid Böhringer, Tel. 2808 oder Margit Ebinger, Tel. 2372 melden.

► Kinderkirche Brettach
Die Kinderkirche Brettach versucht sich so weiterzuentwickeln, dass das Angebot für die Familien passt.
Vom regelmäßig wöchentlichen Angebot, zum vierzehntäglichen und nun zum monatlichen - klingt zunächst nach Reduktion. Doch der Sonntagmorgen ist inzwischen in vielen Haushalten zur Familienzeit geworden.
Viele Eltern möchten den Sonntagvormittag bewusst mit ihren Kindern verbringen.
Unser Kinderkirch-Mitarbeiterteam ist darauf bedacht, den Familien eine gemeinsame Zeit zu ermöglichen.
Kindern und Eltern soll es möglich sein, Glaubens- und Bibelthemen aktiv mit anderen Familien gemeinsam zu erleben. Den Auftakt hatte

nun am Ostermontag das traditionelle Kinderkirchfrühstück gemacht. Deutlich mehr Familien als üblicherweise im Kindergottesdienst sind der Einladung gefolgt. Nach einem ausgiebigen und leckeren Frühstück, unter anderem mit einem sehr leckeren Cappuccino und einem sensationellen Nusszopf, stellten Teilnehmer in Gruppen die Osterszenen mit Hunderten Playmobilfiguren nach und den anderen Teilnehmern vor. In ungezwungener Runde wurde fröhlich miteinander gesungen und ein witziges Bastelangebot rundete das ca. zweistündige Programm ab.
Auch für die nächsten Veranstaltungen am 14.5./25.6. und 23.7. soll das Konzept so beibehalten werden.
Jetzt wo das Wetter wieder wärmer wird, wird die Erlebnis-Kinderkirche zudem in der Natur stattfinden.
Am 14.5. lädt das Mitarbeiterteam zum Steinbruch in den Langenbrettacher Wald ein. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr an der Grillstelle (Zufahrt über Langenbeutigen möglich). Nach dem gemeinsamen Erlebnisprogramm im Wald gibt es dann nach dem offiziellen Schluss für die Familien an der Grillstelle noch die Möglichkeit, Selbstmitgebrachtes zu grillen. Anmeldungen sind erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.
In jedem Fall dürfen weitere Familien eingeladen werden. Bei starkem Regen fällt die Veranstaltung aus.
Ansprechpartnerin bei Fragen, zur Anmeldung und für Rückmeldungen ist Helen Gorny, Tel. 0176/58584416.

► Chorprojekt Pfingstmontag 2023

Herzliche Einladung zum Mitsingen bei einem kleinen Chorprojekt im „Kocher-Brettach-Distrikt“. Unter dem Motto: „Come, Holy Spirit - Komm, Heiliger Geist“ werden in zwei Proben leichte Chorstücke und -lieder unter der Leitung von Bezirkskantor David Dehn einstudiert.
Ziel ist, damit den gemeinsamen Distriktgottesdienst der Kirchengemeinden im Kocher- und Brettachtal am Pfingstmontag, 29. Mai um 10.30 Uhr in der Kirche in Kochersteinsfeld musikalisch zu gestalten.
Proben: Freitag, 26. Mai, 19.30 - 20.45 Uhr und Samstag, 27. Mai, 17.00 - 18.15 Uhr, Probenort: ev. Gemeindehaus in Gochsen, Haaggasse 14
Anmeldungen bis spätestens 22. Mai bei David Dehn unter bezirkskantorat@ev-kirche-neuenstadt.de, Tel. 07139/453844

Katholische Seelsorgeeinheit JaKoBuS

Mariä Himmelfahrt ▪ Neuenstadt Kochertürn
Heilig Kreuz ▪ Stein
St. Kilian ▪ Möckmühl

Pfr. Dr. Reji John, Kirchstr. 2, Kochertürn
Tel. 07139/931519-4, E-Mail: Reji.John@drs.de
Gemeindereferentin Claudia Wahl, Kirchstr. 2, Kochertürn
Tel. 07139/931519-3 oder 01522/2717487, E-Mail: Claudia.Wahl@drs.de
Kath. Pfarrbüro Neuenstadt-Kochertürn und Stein
Christina Kaiser
Kirchstraße 2, Neuenstadt
Tel. 07139/931519-1, E-Mail: MH.Neuenstadt-Kochertuern@drs.de
Öffnungszeiten
Montag und Mittwoch von 10.00 bis 11.30 Uhr und Donnerstag von 16.30 bis 18.30 Uhr

Mittwoch, 3.5. - hl. Philippus und hl. Jakobus, Apostel (Fest)

Neuenstadt	18.00 Uhr	Rosenkranzgebet
	18.30 Uhr	Eucharistiefeier, anschl. Beichtgelegenheit
Neuenstadt	19.15 Uhr	Alphakurs im Gemeindezentrum

Donnerstag, 4.5. - Gedenktag hl. Florian und hl. Märtyrer von Lorch

Kochertürn	18.00 Uhr	Rosenkranzgebet
	18.30 Uhr	Eucharistiefeier + Berta Schmieg (Jahrtag)

Freitag, 5.5. - Gedenktag hl. Godehard

Neuenstadt	16.00 Uhr	Beginn Eglikurs im Gemeindezentrum (für angemeldete Teilnehmer)
Stein Kirche!	18.00 Uhr	Rosenkranzgebet
	18.30 Uhr	Florianmesse der Freiwilligen Feuerwehr

Samstag, 6.5.

Neuenstadt	9.00 Uhr	Eglikurs im Gemeindezentrum (für angemeldete Teilnehmer)
Kochertürn	18.30 Uhr	Eucharistiefeier zum Sonntag
Möckmühl	18.30 Uhr	Lobpreisgottesdienst

Sonntag, 7.5. - 5. Sonntag der Osterzeit

Neuenstadt	9.00 Uhr	Eucharistiefeier, anschließend Eine-Welt-Warenverkauf
Kochertürn	9.00 Uhr	Kinderkirche im Pfarrhaus
Stein	10.30 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst zum Musikfest, Bushalle Trabold
Buchhofkapelle	13.30 Uhr	Rosenkranzgebet
Höchstberg	20.30 Uhr	Dekanatsmaiandacht

Montag, 8.5.

Neuenstadt	18.00 Uhr	Ökumenisches Friedensgebet, ev. Kirche

Dienstag, 9.5.

Möckmühl	18.00 Uhr	Rosenkranzgebet
	18.30 Uhr	Eucharistiefeier

Mittwoch, 10.5. - Gedenktag hl. Johannes von Avila

Neuenstadt	18.00 Uhr	Rosenkranzgebet
	18.30 Uhr	Eucharistiefeier, anschl. Beichtgelegenheit
Neuenstadt	19.15 Uhr	Alphakurs im Gemeindezentrum

Donnerstag, 11.5.

Brambacher Hof	18.30 Uhr	Eucharistiefeier in der Josefskapelle + für alle Verstorbenen des Brambacher Hofs
Kochertürn		Rosenkranzgebet und Gottesdienst in Kochertürn entfallen

Freitag, 12.5. - Gedenktag hl. Nereus und hl. Achilleus, hl. Pankratius

Neuenstadt	17.15 Uhr	Ministrantenstunde im Gemeindezentrum
Stein Kirche!	18.00 Uhr	Rosenkranzgebet
	18.30 Uhr	Maiandacht

Samstag, 13.5. - Gedenktag Unsere Liebe Frau von Fatima

Neuenstadt	14.00 Uhr	Taufe von Ines Geiß aus Bürg
Kochertürn	15.30 Uhr	Taufe von Jacob und Valentina Sandkühler aus Langenbrettach
Möckmühl	18.30 Uhr	Familiengottesdienst

Sonntag, 14.5. - 6. Sonntag im Jahreskreis

Kochertürn	9.00 Uhr	Eucharistiefeier
Neuenstadt	10.30 Uhr	Familiengottesdienst + Bernhard, Viktoria und Rudolf John, Franziska, Peter und Reinhold Kutz, Christine und Eduard Badura
Stein	10.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Stein	10.30 Uhr	Kinderkirche im „alten Rathaus“
Stein	12.00 Uhr	Taufe von Milo Amon aus Neckarsulm
Buchhofkapelle	13.30 Uhr	Rosenkranzgebet
Möckmühl	18.30 Uhr	Maiandacht

Eine-Welt-Warenverkauf am 7. Mai 2023 in Neuenstadt
Nach langer Pause ist das Eine-Welt-Warenverkaufsteam aus Neuenstadt seit Anfang dieses Jahres wieder für Sie da. Wir freuen uns, Ihnen jetzt wieder Kaffee, Tee, Schokolade, Mangos und andere Artikel aus fairem Handel anbieten zu können.
Der nächste „Fair-kauftermin“ ist am Sonntag, 7. Mai 2023 nach dem Gottesdienst in Neuenstadt.
Wir würden uns freuen, wenn Sie auch künftig, wie vor der Corona Zeit, mit dem Kauf von fair gehandelten Produkten dazu beitragen, die Welt ein bisschen gerechter zu gestalten.

Mitarbeiterausflug Seelsorgeeinheit JaKoBuS
Der Anmeldeschluss für den Mitarbeiterausflug (Samstag, 20. Mai 2023) ist am Sonntag, 7. Mai 2023. Wir danken Ihnen für Ihre Rückmeldungen.

Pfarrbüro Kochertürn
Das Pfarrbüro ist am Donnerstag, 11. Mai geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Gottesdienst in der Josefskapelle auf dem Brambacher Hof
Wir freuen uns, gemeinsam einen Gottesdienst in der Josefskapelle zu feiern und laden Sie alle herzlich am Donnerstag, 11. Mai um 18.30 Uhr auf den Brambacher Hof ein.

Maiandachten im Marienmonat Mai
Der Mai als ein Monat der aufblühenden Natur ist in besonderer Weise der Gottesmutter Maria geweiht. In Maiandachten beten und singen wir zu Maria, die für uns Mittlerin und Fürsprecherin bei Gott ist. Wir laden zu folgenden Maiandachten herzlich ein:
Höchstberg, Kirche, Sonntag, 7. Mai, 20.30 Uhr
Stein, Kirche, Freitag, 12. Mai, 18.30 Uhr
Möckmühl, Kirche, Sonntag, 14. Mai, 18.30 Uhr
Kochertürn, Grotte, Donnerstag, 25. Mai, 14.30 Uhr
Neuenstadt, Kirche, Mittwoch, 31. Mai, 18.30 Uhr

Respektiere bitte die Stille auf dem Friedhof!

Jehovas Zeugen Versammlung Neuenstadt

Listtraße 2, 74196 Neuenstadt sowie auch über Videokonferenz
Freitag, 5.5.

19.00 Uhr Schätze aus Gottes Wort - Themen: „Sieh andere so, wie Jehova sie sieht"; „Nach geistigen Schätzen graben - 2. Chronika Kap. 17 Vers 9 - Was können wir daraus lernen, dass Josaphat ein Bildungsprogramm organisierte?" sowie Bibellesung: 2. Chronika Kap. 17 Verse 1 - 19

19.30 Uhr Uns im Dienst verbessern - Schulung für das weltweite Predigtwerk (Video) u.a. mit dem Vortrag: „Bleib positiv, wenn du auf Gleichgültigkeit stößt"

19.45 Uhr Unser Leben als Christ - Thema: „Sieh dich selbst so, wie Jehova dich sieht (Video)" sowie Versammlungsbibelstudium anhand des Buches: „Glücklich für immer" - Teil 3: Ein Leben führen, das Gott gefällt - Lektion 44 (2. Teil): „Feste und Feiertage - wie denkt Gott darüber?"

Sonntag, 7.5.

17.00 Uhr Biblischer Vortrag mit dem Thema: „Ist mit dem Tod alles vorbei?"

17.40 Uhr Wachtturmstudium - Thema: „Warum sollte ich mich taufen lassen?", gestützt auf Apostelgeschichte Kap. 2 Vers 38

Interessierte Personen wenden sich gerne an einen ihnen bekannten Zeugen Jehovas oder nehmen Kontakt mit Sascha Holley, Im Ehnig 14, 74861 Neudenau, Tel. 0172/6793075 - E-Mail: sh@8am.de auf. Internet: www.jw.org

Vereinsmitteilungen

SGM Langenbrettach

Reserve

SGM Widdern/Olnhausen - SGM Langenbrettach 3:2

Nachdem die SGM-Reserve das Hinspiel in Langenbeutingen mit 3:2 gewinnen konnte, musste man sich dieses Mal mit eben diesem Ergebnis geschlagen geben.

Bereits in der achten Minute geriet die SGM dabei in Rückstand, zeigte im Anschluss vor allem im Zentrum ein ordentliches Spiel. In der 34. Minute konnte sich L. Nagel souverän im Dribbling gegen mehrere Gegenspieler durchsetzen und den verdienten Ausgleich markieren.

Spielerisch tat sich die SGM-Reserve in der zweiten Halbzeit deutlich schwerer. Zwar hatte man zumeist die Ruhe, um spielerische Lösungen im Spielaufbau zu finden, im Angriff agierte man jedoch zu ideenlos und verlor die Bälle zu schnell.

Nach starkem Pressing und einem missratenen Befreiungsschlag des gegnerischen Torhüters ging die SGM in der 50. Minute dennoch mit 1:2 in Führung. Torschütze hierbei war M. Jung. Anschließend übernahmen die Gastgeber weitestgehend die Spielkontrolle. Zwar fehlten auch diesen über weite Strecken spielerische Ideen, jedoch ließ das Defensivverhalten der SGM nach, sodass man dennoch einige Torchancen zuließ. Mit zunehmender Spieldauer machten sich zum Teil auch konditionelle Defizite bemerkbar.

In der 63. Minute musste man per direktem Freistoß den 2:2-Ausgleich hinnehmen. Leider übersah der Schiedsrichter im Vorfeld der Freistoßentscheidung ein klares Handspiel des später gefoulten Spielers. Nach dem Ausgleichstreffer entwickelte sich ein offener Schlagabtausch mit Konterchancen auf beiden Seiten.

Der SGM fehlte jedoch teilweise die Genauigkeit im Abschluss, zumeist jedoch die Genauigkeit beim letzten Zuspiel. So hatten letztlich die Gastgeber das bessere Ende für sich.

Nach einer Ecke erzielten diese in der 78. Minute per Kopf den 3:2-Siegtreffer und retteten diesen auch über die restliche Spielzeit, wenngleich die Widderner Hintermannschaft in den letzten Spielminuten förmlich um einen weiteren Gegentreffer bettelte.

Nach der Niederlage verbleibt die SGM-Reserve auf dem vierten Tabellenplatz.

Vorschau

Kommenden Sonntag, 7.5. spielt die Reserve in Amorbach. Anpfiff ist um 13.00 Uhr. Unsere aktive Mannschaft spielt ebenfalls in Amorbach. Anpfiff ist hier um 15.00 Uhr.

SGM KoBra Jugendfußball

Bambinispieltag in Weinsberg

Beim zweiten Feldturnier der Bambini ging es am letzten Aprilwochenende nach Weinsberg.

Unsere Größeren (Team A) starteten mit einem 1:0-Sieg in das Turnier und glänzten mit ihrem überragenden Spielaufbau. Auch im 2. Spiel konnten sie die gleiche Leistung aufzeigen, verloren jedoch unglücklich mit 0:1.

Bei den nächsten beiden Spielen musste Team A herbe Niederlagen einstecken. In der fünften und letzten Begegnung war das Tief aber überwunden und Team A konnte das Turnier mit einem souveränen 5:1-Sieg abschließen.

Bei Team B, den Kleineren, lief es noch ein bisschen besser: Drei Siege mit mehr als fünf Toren und keinem Gegentor, ein Spiel - zwar auf Augenhöhe mit dem Gegner, dennoch mit 4:3 gewonnen - und eine ganz knappe 2:1-Niederlage.

Alles in allem ein gelungener Turniertag für die Jüngsten des TSV, wenn auch die Sonne etwas zu wünschen übrig ließ.

1. Reihe von links: Jan Wüstholz, Luis Thier, Aaron Kolesnikow, David Gebert, 2. Reihe von links: Max Sorg, Maxim Springer, Till Schobner, Henry Nier, Malte Heisler, letzte Reihe von links: Martin Sorg, Thomas Nier, Dennis Gebert, Thomas Thier, Dieter Hubmann

Foto: M. Sorg

Die Ergebnisse der letzten Spiele

A-Junioren
SGM Kobra - SGM ABI 2:4

B-Junioren
Sport-Union Neckarsulm - SGM KoBra 0:2

C-Junioren
SGM KoBra - SGM Neckarwestheim 4:2

D-Junioren II
SGM Dahenfeld/Oedheim III - SGM KoBra 5:0

E-Junioren I
FSV Friedrichshaller SV I - SGM KoBra 4:1

Die Spiele am kommenden Wochenende

Samstag, 6.5.

E-Junioren
um 11.00 Uhr in Brettach, SGM KoBra I - VfR Heilbronn 95/18 I

D-Junioren
um 11.10 Uhr in Hardthausen, SGM KoBra II - SGM Güglingen II
um 11.10 Uhr in Flein, TV Flein II - SGM KoBra I

C-Junioren
um 13.00 Uhr in HN-Wertwiesen, TSG Heilbronn - SGM KoBra

A-Junioren
um 16.15 Uhr in HN-Sontheim, Aramäer Heilbronn - SGM KoBra

Sonntag, 7.5.

B-Junioren
um 10.30 Uhr in Hardthausen, SGM KoBra - TV Flein

Bambini und F-Jugend-Spieltag in Brettach

Am kommenden Sonntag, 7.5. findet in Brettach auf dem Sportplatz der Spieltag der F-Junioren und Bambini statt. Beginn ist um 10.00 Uhr. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Unsere Kleinen würden sich über viele Zuschauer freuen.

TSV Brettach

Förderverein TSV Brettach
Einladung zur Jahreshauptversammlung
Am Montag, 8. Mai 2023 findet die Jahreshauptversammlung des Fördervereins um 19.00 Uhr im Sportheim des TSV Brettach statt. Hierzu sind alle Mitglieder des Fördervereins recht herzlich eingeladen.
Tagesordnung
1. Begrüßung
2. Bericht Vorstandschaft
3. Jahresbericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
6. Neuwahlen
7. Bericht der Aktivitäten in den SGM-News und Bandenwerbung
8. Anträge
9. Verschiedenes

Sollten Einwände oder Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, sind diese mindestens 5 Tage vor der Versammlung an den Vorstand Dieter Niemann, Gartenstraße 23, 74243 Langenbrettach zu richten.
Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.
Die Vorstandschaft

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 5.5.2023
Der TSV Brettach e.V. 1936 lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Freitag, 5.5. um 19.30 Uhr ins Sportheim des TSV Brettach ein.
Tagesordnung
TOP 1 Begrüßung durch den Vorstand
TOP 2 Gedenken verstorbener Mitglieder
TOP 3 Verlesung des Protokolls aus 2022 (nur bei Mehrheitswunsch)
TOP 4 Jahresbericht der Vorstandschaft
TOP 5 Jahresberichte der Abteilungsleiter: Fußball, Jugendfußball, AH-Fußball, Turnen, Tennis, Tischtennis, Theater
TOP 6 Kassenbericht 2022
TOP 7 Bericht der Kassenprüfung und Entlastung des Kassiers
TOP 8 Entlastung des Vorstands
TOP 9 Ehrungen
TOP 10 Neuwahlen
TOP 11 Verabschiedung eingegangener Anträge
TOP 12 Verschiedenes
TOP 13 chlusswort

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.
Die Vorstandschaft

Förderverein TSV Langenbeutingen

Einladung zur Jahreshauptversammlung
Die Jahreshauptversammlung des Fördervereins TSV Langenbeutingen e.V. findet am Donnerstag, 25. Mai 2023 um 19.00 Uhr im Sportheim des TSV Langenbeutingen statt.
Tagesordnung
1. Begrüßung
2. Jahresbericht 1. Vorsitzender
3. Jahresbericht Schriftführer/Kassier
4. Aussprache
5. Entlastung
6. Aktivitäten 2023
7. Anträge und Verschiedenes

Anträge müssen bis zum 22.5.2023 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Jürgen Bührer, Kirchberg 4, 74243 Langenbrettach eingegangen sein. Wir würden uns freuen, zahlreiche Mitglieder und Freunde des Vereins begrüßen zu können.
Die Vorstandschaft

Sport hält fit und fördert die Gesundheit

TSV Langenbeutingen

Foto: TSV Langenbeutingen

Im Auftrag Bildungs- u. Sozialwerk Württemberg-Baden e.V.

LandFrauenverein Brettach

Herzliche Einladung zum Tagesausflug nach Straßburg am 24.5.2023
Abfahrt: 6.45 Uhr BHS Discher
Rückkehr: ca. 20.30 Uhr
Anreise über die Autobahn Karlsruhe/Kehl, unterwegs Frühstückspause auf einem Rastplatz
Ca. 10.30 Uhr Treffpunkt mit dem „Minizug“ auf dem Straßburger Domplatz. Es folgt eine Rundfahrt durch die schönsten Stadtteile Straßburgs (www.petit-train.com). Um 11.30 Uhr erwartet uns eine Reiseleiterin zum Rundgang um das Liebfrauenmünster. Bis 13.45 Uhr Zeit zur freien Verfügung.
Um 14.00 Uhr startet eine Schiffsrundfahrt auf der Ill unter dem Motto „Straßburg, eine 2000-jährige Geschichte“, von der Stadtmitte über das kaiserliche Stadtviertel bis zum Europäischen Parlament, Dauer 70 Minuten (www.visitstrasbourg.fr).
Änderungen des Programmablaufes abhängig des Fahrplanes.
Anschließend Heimreise und Vespereinkehr im Erlebnisrestaurant „KraxlAlm“ in Rutesheim (www.freizeitparkrutesheim.de).
Der Reisepreis beträgt 78,00 Euro, kann aber je nach Teilnehmerzahl variieren. Darin enthalten sind: Fahrt im Reisebus, Frühstück unterwegs, Fahrt mit dem Minizügle, Schifffahrt auf der Ill, Reiseleitung Außenbesuch des Straßburger Münsters
Wir bitten um Anmeldung **bis 12.5.** bei Gerlinde Steeb (Telefon 8062) oder Birgit Simpfendörfer (Teefon. 6807). Die Anmeldung ist verbindlich. Interessierte Gäste, die mit uns einen schönen Tag erleben möchten, sind herzlich willkommen.
3-Tage-Ausflug zur Traumkulisse „Wilder Kaiser“ vom 7.7. bis 9.7.2023
7.7.: Abfahrt 6.00 Uhr BHS Discher, unterwegs Frühstückseinkehr mit Büfett

In Going am Fuße des Wilden Kaisers Begrüßung durch den Reiseleiter. Zeit zur freien Verfügung. Am Nachmittag ist die Praxis des Bergdoktors geöffnet. In Söll Bezug der Zimmer im Hotel Gänsleit und gemeinsames Abendessen (www.gansleit.com).
8.7.: Sofern keine Dreharbeiten stattfinden, Möglichkeit zu einer kurzen informativen Führung auf dem Gruberhof, dem Wohnhaus des Bergdoktors. Daran anschließend erfolgt eine kleine Rundfahrt um den Wilden Kaiser über Kufstein, den Walchensee bis nach St. Johann. Nachmittags Rückkehr ins Hotel und Möglichkeit zur Nutzung der hoteleigenen Einrichtungen: Wellnessbereich mit Sauna und Biosauna, Dampfbäder, Whirlpool mit Solarium, Fitnessraum und Massagesalon. Abendessen im Hotel.
9.7.: Nach dem Frühstück geht es mit der Hartkaiserbahn hoch auf 1.500 m. Es zeigt sich ein überwältigendes Panorama der umliegenden Berge. Eine leichte Wanderung entlang des Höhenweges ist empfehlenswert.
Rückreise und Vespereinkehr unterwegs. Rückkehr ca. 21.00 Uhr
Änderungen im Programm vorbehalten.
Der Reisepreis beträgt 387,00 Euro (variiert nach Teilnehmerzahl).
Darin enthalten sind: Fahrt mit dem Reisebus, Frühstücksbüfett am Anreisemorgen, 2x Übernachtung im Doppelzimmer mit reichhaltigem Frühstücksbüfett, Nutzung der hoteleigenen Einrichtungen, Leihbademäntel, 2x dreigängiges Abendmenü mit Salatbüfett, ganztägige Reiseleitung am 1. und 2. Tag, Besuch von Going und Ellmau, Eintritt Bergdoktorpraxis, Erinnerungsfoto, Rundfahrt Wilder Kaiser, Berg- und Talfahrt mit der Hartkaiserbahn, Reiserücktrittsversicherung
Aufpreis Einzelzimmer 60,00 Euro für 2 Nächte
Herzliche Einladung, mit uns LandFrauen eine Auszeit vom Alltag zu unternehmen mit interessanten Eindrücken, schönen Erlebnissen und guter Stimmung. Gäste sind uns herzlich willkommen.
Anmeldung bitte **bis 30.5.** bei Gerlinde Steeb, Telefon 8062 oder Birgit Simpfendörfer, Telefon 8607. Die Anmeldung ist verbindlich.

VdK Ortsverband Brettach

Der Sozialverband VdK informiert
Liebe VdK-Mitglieder,
unser nächster Kaffeenachmittag ist am 10.05.2023 um 14.30 Uhr im Dorfladen in Langenbeutingen vorgesehen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Pflege-Erstattungsansprüche erlöschen nicht
Das Gesundheitsversorgungs-Weiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom Juli 2021 sieht vor, dass Erben bei der Pflegekasse Kostenerstattungsansprüche innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod ihres pflegebedürftigen Angehörigen geltend machen können.
Das gilt für folgende Leistungen und Kosten: zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, Kosten für eine Verhinderungspflege, Kosten für Entlastungsleistungen, beispielsweise Tagespflege, oder auch für die Kosten für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen wie eine barrierefreie Dusche.
Wichtig ist, dass die Leistungen vor dem Tod der pflegebedürftigen Person erbracht wurden. „Stellen Sie einen Antrag auf Kostenerstattung, wenn zum Beispiel Verhinderungspflege in Anspruch genommen oder die Wohnung pflegegerecht umgebaut wurde, die Rechnungen aber erst nach dem Tod Ihres Angehörigen bei der Pflegekasse eingereicht werden können“, so der Tipp der Stuttgarter VdK Patienten- und Wohnberatung.
Vorsitzender Peter Schumacher

Foto: Alexander/iStock/Thinkstock

Im Auftrag Bildungs- u. Sozialwerk Württemberg-Baden e.V.

LandFrauenverein Langenbeutingen

Halbjahresabschluss Grillen Blockhütte - Programm 2023
Liebe Landrauen,
der nächste Vortrag ist am **Montag, 8.5.2023 um 19.00 Uhr im Feuerwehrmagazin -** „Länger zu Hause wohnen bleiben“ mit Referent Herbert Kurz.
Dann gehts am **Samstag,13.5.2023 zum Grillen an die Blockhütte** zum Halbjahresabschluss.
Wir treffen uns um **13.30 Uhr am Feuerwehrmagazin in Langenbeutingen**. Diejenigen, die zu Blockhütte wandern wollen, können dann mit unserer Wanderführerin Irmgard Heitmann losmarschieren. Für alle anderen ist ein Fahrdienst eingerichtet.
Bitte noch bis zum 6.5.2023 bei Birgit Kubach, Tel.07946/1209 oder per E-Mail: langenbeutigen@landfrauen-hohenlohe.de anmelden.
Euer Vorstandsteam

Dorfgemeinschaft Neudeck

Maibaum stellen 2023
Nach dem Motto Schönes, Gutes und Bewährtes soll man pflegen, haben wir wieder am Backhaus einen geschmückten Maibaum gestellt und bei gemütlichem Beisammensein mit Umtrunk und kleinen Imbiss den Abend ausklingen lassen.

Foto: M.S.

Schwäbischer Albverein e.V. OG Neuenstadt

Einladung zur Wanderung „Über den Dächern von Möckmühl“ am Sonntag, 7.5.2023 um 14.00 Uhr
Wir laden ganz herzlich ein zu unserer Rundtour von Möckmühl nach Ruchsen. Dort wandern wir hoch über die Felder, vorbei am Hundesportplatz und über die Götzenburg hinunter ins Städtle. Eine tolle Aussicht über ganz Möckmühl (bei hoffentlich gutem Wetter) ist garantiert. Abschluss ist in einem Gasthof, der nur für uns reserviert ist.
Treffpunkt: 13.30 Uhr Parkhaus Neuenstadt
Ausgangspunkt und Abmarsch: 14.00 Uhr Bahnhof Möckmühl
Gehzeit: ca. 2,5 Stunden, Tourenlänge: ca. 8,5 km
Anspruchsniveau: mittel
Anmeldung bitte bei unseren Wanderführerinnen Margret Rink, Telefon 07139/9361926 oder Helga Gebert, Telefon 06298/1749.
Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Rückblick zur Wanderung Schwärzerhof - Runde um Reichertshausen am Sonntag, 23.4.2023
Zu der Nachmittagswanderung am 23.4. im nördlichen Landkreis von Heilbronn trafen sich 29 Wanderbegeisterte und ein Hund bei besten Wanderbedingungen.

Foto: GL

In Fahrgemeinschaften ging es nach Reichertshausen. Schon hier begann das Abenteuer. Außerhalb ausreichend Stellplätze zu finden war nicht einfach. Der erste Teilabschnitt unserer Wanderung ließ uns erahnen, wie abenteuerlich unser Weg sein wird. Über den Seehof führte der Weg zum Schwärzerhof. Bei einer Rast erzählte unser Wanderführer einige historische Daten zu Hof und Umgebung. Weiter ging es über den Ortsteil Schlothof vorbei an Siegelbach zurück Richtung Reichertshausen. Kurz vor dem Ziel überraschte man uns nochmals mit einer kleinen Steigung, da war allerdings schon Licht am Ende des Tunnels zu erkennen. Erschöpft aber glücklich nach 12 km ließen wir den Tag in Stein a.K. bei einem Abendessen ausklingen.
Wir bedankten uns bei unserem Wanderführer Rainer für diese abenteuerliche, anspruchsvolle Wanderung.

KKS Schützenverein Stein

Kreismeisterschaften 2023 – Kleinkaliber-Disziplinen
Bei den Kreismeisterschaften in den Kleinkaliber-Disziplinen konnten die Steiner Schützen mit zum Teil sehr guten Ergebnissen überzeugen. Aber es zeigte sich auch, dass die Schützen noch nicht so ganz im Kleinkaliber-Training stehen, da die Saison gerade erst begonnen hat.
Die Ergebnisseim Einzelnen:
Zimmerstutzen - Herren III
1. Berkefeld, Jochen 265 Ringe
2. Kuhn, Oliver 263 Ringe
KK 100 m - Herren III
1. Kuhn, Oliver 285 Ringe
3. Berkefeld, Jochen 281 Ringe
KK 3x 20 - Herren I
5. Lebküchner, Enrico 254 Ringe
KK 3x 20 - Herren III
1. Kuhn, Oliver 269 Ringe
50 m Pistole - Junioren I männlich
1. Frank, Manuel 201 Ringe
25 m Schnellfeuerpistole - Herren I
3. Frank, Sascha 452 Ringe
25 m Schnellfeuerpistole - Herren III
1. Frank, Oliver 459 Ringe
25 m Schnellfeuerpistole - Junioren I männlich
1. Frank, Manuel 454 Ringe
2. Illner, Marcel 394 Ringe
25 m Pistole - Herren I - Mannschaft
2. KKS Stein am Kocher 756 Ringe
Manuel Frank, Markus Plank, Sergej Schmidt
25 m Pistole - Herren I
8. Frank, Sascha 258 Ringe
10. Plank, Markus 254 Ringe
12. Schmidt, Sergej 245 Ringe
25 m Pistole - Herren III - Mannschaft
4. KKS Stein am Kocher 638 Ringe
Wolfgang Reinhold, Oliver Frank, Ulrich Löw
25 m Pistole - Herren III
10. Frank, Oliver 226 Ringe
25 m Pistole - Herren IV
5. Reinhold, Wolfgang 245 Ringe
11. Löw, Ulrich 167 Ringe
25 m Pistole - Junioren I männlich
1. Frank, Manuel 257 Ringe
2. Illner, Marcel 247 Ringe
25 m Zentralfeuerpistole - Herren IV
2. Reinhold, Wolfgang 249 Ringe
3. Löw, Ulrich 170 Ringe
25 m Standardpistole - Herren I - Mannschaft
2. KKS Stein am Kocher 1414 Ringe
Manuel Frank, Sascha Frank, Oliver Frank
25 m Standardpistole - Herren I
4. Frank, Manuel 482 Ringe
5. Frank, Sascha 481 Ringe
8. Illner, Marcel 441 Ringe
25 m Standardpistole - Herren III
5. Frank, Oliver 451 Ringe
Start der Kleinkaliber-Runde
In der diesjährigen Kleinkaliberrunde haben wir 3 Sportpistolen-Mannschaften und 1 Sportgewehr-Mannschaft am Start. Die 1. Sportpistolen-Mannschaft startet in der Verbandsliga Ost, das ist die höchste Klasse, in der man starten kann. Sergej Schmidt (530 Ringe), Wolfgang Reinhold (523 Ringe) und Markus Plank (486 Ringe) hatten einen mittelmäßigen Start in die Runde, sie verloren ihren Wettkampf gegen die 1. Mannschaft aus Wertheim mit 1.539:1.566 und belegen damit den 3. Tabellenplatz.
In der Kreisklasse 1 startet unsere 3. Mannschaft, die Schützen Manuel Frank (246 Ringe), Marcel Illner (235 Ringe) und Sascha Frank (228 Ringe) verloren ebenfalls ihren Wettkampf. Sie unterlagen der 2. Mannschaft aus Hochhausen klar mit 709:759 Ringen und sind 4. in der Tabelle.
Unsere 2. Mannschaft erging es in der Kreisklasse 2 nicht besser. Auch sie mussten eine Niederlage gegen die 1. Mannschaft aus Mosbach einstecken. Andreas Mall (246 Ringe), Werner Schweikert (231 Ringe) und Dieter Bödigheimer (197 Ringe) verloren klar mit 674:734 Ringen und belegen ebenfalls den 4. Tabellenplatz.
Auch unsere Sportgewehr-Mannschaft erging es in der Kreisoberliga nicht viel besser. Auch sie verloren den 1. Wettkampf. Die 1. Mannschaft vom SSV Dielbach konnte sich mit 793:778 Ringen durchsetzen. Die Schützen für Stein waren: Jochen Berkefeld (272 Ringe), Oliver Kuhn (257 Ringe) und Enrico Lebküchner (249 Ringe). Sie belegen mit ihrem Ergebnis den 2. Tabellenplatz.

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V. - Freundeskreis Kochertal

Mit jedem Lächeln, das wir verschenken, bauen wir Brücken der Menschlichkeit.
Wir sind eine Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Angehörige und treffen uns 14-täglich immer donnerstags um 19.30 Uhr in der ungeraden Woche im Gemeindehaus in 74239 Hardthausen-Gochsen, Haaggasse 14. Bitte vorherige telefonische Kontaktaufnahme.
Ansprechpartner: Joachim Senghas, Tel. 07139/2649
Homepage: www.freundeskreise-sucht-wuerttemberg.de

Naturschutzbund Deutschland OG Unteres Kochertal e.V.

Rückblick auf den Obstbaumschnittkurs am 11.3. und 18.3.2023
Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts prägten **Streuobstwiesen** vielerorts die europäische Kulturlandschaft. Auch im Südwesten Deutschlands spielten sie eine wichtige Rolle bei der (Selbst-)Versorgung der Bevölkerung mit vitaminreichen Lebensmitteln sowie als Weideflächen und Heulieferanten. Trotz ihres wirtschaftlichen Bedeutungsverlusts im Lauf der letzten Jahrzehnte sind sie heute noch weit mehr als bloße Kulturdenkmäler: Als Lebensraum von über 5.000 Tier- und Pflanzenarten leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Biodiversität; außerdem bewahren sie die Vielfalt altbewährter, lokal angepasster Obstsorten vor dem Aussterben.
Da der Fortbestand dieses ökologisch wertvollen Biotoptyps nicht zuletzt von einer fachgerechten Pflege abhängt, hat sich der Streuobstverein Unteres Kochertal - neben der ökologischen Bewirtschaftung von Hochstamm-Streuobstwiesen und der Vermarktung der Ernte zu

fairen und stabilen Preisen - zum Ziel gesetzt, das Wissen um den Erhalt dieser Kulturflächen am Leben zu halten und einem möglichst großen Personenkreis zu vermitteln. Aus diesem Anlass veranstaltete der Streuobstverein gemeinsam mit den NABU-Gruppen Bad Friedrichshall und Unteres Kochertal am Samstag, 11. März 2023 auf einem Baumstück beim Plattenwald einen Hochstamm-Obstbaum-Schnittkurs unter Leitung des professionellen Baumwarts **Rickmer Stohp** aus Tübingen. 40 Interessierte aller Altersgruppen, teilweise Anfänger, teils mit Vorkenntnissen, hatten sich eingefunden, um im Rahmen des rund vierstündigen Lehrgangs die **Oeschberg-Palmer-Methode** zu erlernen, die sich besonders für die Pflege großkroniger Hochstamm-Bäume mit starkwüchsiger Unterlage eignet, und die der Referent von seinem Mentor, dem als „Remstal-Rebell" bekannten Bürgerrechtler und Baumschnitt-Pionier Helmut Palmer, aus erster Hand vermittelt bekommen hatte.

Fotos: J. Straub

Zu Beginn erfuhren die Teilnehmer die geschichtlichen und theoretischen Hintergründe des Oeschberg-Palmer-Schnitts: Die Grundlagen des Verfahrens wurden in den 1920er-Jahren von Hans Spreng an der Kantonalen Obst- und Gartenbauschule Oeschberg in der Schweiz entwickelt, um der Landbevölkerung eine effiziente und leicht zu erlernende Baumpflegemethode anzubieten, die in allen Lebensphasen eines Obstbaums mit denselben Begriffen und Hierarchie-Ebenen auskommt. Im Gegensatz zum damals vorherrschenden Alt-Württemberger Schnitt beschränkt sich die Oeschberg-Methode auf eine einzige Leitast-Serie, sodass auch der untere Teil der Baumkrone mit genügend Licht versorgt wird. Der dadurch entstehende weitgehend naturgemäße Wuchs ermöglicht zwar keinen Maximalertrag, führt aber zu qualitativ hochwertigen Früchten und einer längeren Lebensdauer des Baums. Helmut Palmer, der ab den 1950er-Jahren an einer Weiterentwicklung des Verfahrens forschte, führte zusätzlich unter anderem den Schnitt auf das Umkehrauge ein, um die Leitäste und die begleitenden Fruchtäste ohne Spreizen optimal in die Breite zu ziehen. Außerdem propagierte er zum Aufbau einer über Jahrzehnte stabilen Krone einen relativ steilen und über die gesamte Lebensdauer des Baums gleich bleibenden Leitastwinkel von 45 bis 50 Grad; damit wandte sich Palmer von der bis dahin üblichen und auch heute noch weit verbreiteten Methode des „Flachstellens" der Leitäste nach einigen Jahren ab, die er aufgrund der damit einhergehenden mechanischen Destabilisierung der Äste als „Idiotenknick" bezeichnete.

Der Kursleiter gab Tipps zur Auswahl, Handhabung und Pflege geeigneter Schnittwerkzeuge wie Handscheren und Sägen und stellte sinnvolle Hilfsmittel wie Dreipunkt-Leitern und Tiroler Steigtannen vor. Anschließend demonstrierte er an einem Jungbaum die Prinzipien des Erziehungsschnitts und veranschaulichte, wie sich die Lage der Leitäste in diesem Stadium durch Binden mit Weidenruten korrigieren lässt. Bei der darauf folgenden Bearbeitung eines Apfelbaums mittleren Alters führte Stohp zunächst den Ablauf einer Baumansprache - einer Untersuchung des Baums hinsichtlich Vitalität, Stabilität und Nutzbarkeit - vor und verdeutlichte, dass der Schnitt hier tatsächlich nach demselben Grundschema wie im jüngeren Stadium durchgeführt werden kann. An einem alten, aber noch vitalen Baum, der in jungen Jahren erkennbar nicht gemäß der Oeschberg-Palmer-Methode gepflegt worden war, zeigte der Referent schließlich noch, wie man auch aus einer solchen nicht-idealen Ausgangssituation das Beste macht, ohne die Grundsätze des naturgemäßen Schnitts aufzugeben. Dabei wies er auch auf die Möglichkeit eines Sicherungszylinder-Schnitts hin, mit dessen Hilfe sich zu hoch gewachsene Obstbäume schonend kürzen lassen und beschädigte oder teilweise abgestorbene Kronen mit guten Erfolgsaussichten „gerettet" werden können.

Während dieses praktischen Teils konnten einzelne Kursteilnehmer stets selbst auf die Leiter steigen und die Anweisungen und Vorschläge des Referenten unter dessen aufmerksamem Blick in die Tat umsetzen. Seine technischen Erläuterungen garnierte Stohp immer wieder mit Anekdoten und Erinnerungen aus seiner Ausbildungszeit bei Helmut Palmer. Und damit sich die Besucher der Veranstaltung auch von der Qualität des „Endprodukts" überzeugen konnten, wurden in den Pausen verschiedene Obstsäfte von biologisch bewirtschafteten Hochstamm-Streuobstwiesen serviert.

Zur Vertiefung des Gelernten nutzten 15 Teilnehmer am darauffolgenden Samstag an gleicher Stelle die Gelegenheit, unter der fachkundigen Anleitung erfahrener NABU-Aktiver in Kleingruppen von zwei bis vier Personen selbst einige Hochstamm-Obstbäume zu schneiden und dabei eventuell auftretende Fragen und Probleme direkt vor Ort zu klären.

Zusätzlich wurden auf Wunsch Lehrmaterialien und ergänzende Informationen per E-Mail zugeschickt.

Technisches Hilfswerk Ortsverband Widdern

Kiesstraße 8, 74259 Widdern
Zu den Dienstzeiten: Tel. 06298/93593-0
Fachberater/Alarmierung (24/7): Tel. 06298/9799000
Telefax 06298/95047, E-Mail info@thwwiddern.de
Mi., 10.5.2023, 19.00 Uhr Technischer Dienst
Weitere Informationen über das THW unter:
www.THW.de oder www.thwwiddern.de

Sonstige Bekanntmachungen

Agentur für Arbeit Heilbronn

Online Arbeit-suchend- und Arbeitslosmeldung
Wer sich bei der Agentur für Arbeit Heilbronn Arbeit suchend oder arbeitslos melden will, muss nicht mehr zum Telefonhörer greifen oder persönlich vorsprechen.
Für Bewohner des Stadt- und Landkreises Heilbronn heißt dies:
Schnell und unkompliziert am heimischen Computer oder Smartphone die Arbeit-suchend- und gegebenenfalls Arbeitslosmeldung durchführen und den Antrag auf Arbeitslosengeld erledigen. Und das rund um die Uhr. So sparen sich die Kunden Zeit und können schneller ihr Arbeitslosendgeld erhalten.

Wie bei der persönlichen Arbeitslosmeldung ist auch bei der Online-Arbeitslosmeldung ein Identifikationsnachweis erforderlich. Die Identifikation erfolgt mithilfe des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion oder eines anderen elektronischen Identifikationsnachweises (elektronischer Aufenthaltstitel, eID-Karte, Ausweis eines EU-/EWR-Mitgliedslandes mit Online-Ausweisfunktion).
Als Alternative zur Online-Meldung steht auch eine terminierte persönliche Arbeitslosmeldung ohne Wartezeit zur Verfügung.
„Hunderte von Kunden nutzen jeden Monat diesen einfachen Service. Sie bewerten es durchweg positiv, dass sie unter anderem die Arbeit-suchend-Meldung schnell und zuverlässig online erledigen und direkt einen der angebotenen Beratungstermine buchen können“, erklärt Michael Knöll, Teamleiter in der Agentur für Arbeit Heilbronn. „So ist auch eine schnelle Antragstellung und Auszahlung von Arbeitslosengeld möglich. Wir hoffen, dass möglichst viele Kunden weiterhin dieses Online-Angebot nutzen.“
Der neue Online-Service ermöglicht den Kunden rund um die Uhr und ohne unnötige Fahr- und Wartezeiten sich Arbeit suchend und arbeitslos zu melden. Bisher war ein persönliches Erscheinen zwingend erforderlich.
Nähere Informationen zur Online-Arbeitslosmeldung, der Online-Identifikation und den technischen Voraussetzungen unter:

- https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-melden
- https://www.ausweisapp.bund.de/online-ausweisen/das-brauchen-sie/
- https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/online-ausweisen/das-brauchen-sie/das-brauchen-sie-node.html

Was sonst noch interessiert

Herzhafte Biskuitrolle

Dass Biskuit auch in der herzhaften Version funktioniert, beweist diese tolle Rolle mit grünem Spargel, Meerrettich-Frischkäse, Baby-Blattspinat und frischen Kräutern.
Zubereitungszeit: 2 Stunden
Schwierigkeitsgrad: mittel
Nährwert: Pro Stück (16): 145 kcal, 605 kJ, 9 g E, 9 g F, 7 g KH
Rezeptautor/Rezeptautorin: Stefanie Biedermann

Zutaten
Für den Biskuit:

- 1 Bund glatte Petersilie
- 8 Eier (Größe M)
- 1 Prise Salz
- 100 g Weizenmehl (Type 405)
- 1 TL Backpulver
- 75 g Crème fraîche

Für die Füllung:

- 1 Bund Schnittlauch
- 200 g Doppelrahm-Frischkäse mit Meerrettich
- 250 g Magerquark
- 1 TL Senf
- frisch geriebene Muskatnuss
- Salz
- Pfeffer
- 500 g grüner Spargel
- 100 g Baby-Blattspinat

Außerdem:

- Backblech
- Backpapier
- Sonnenblumenöl für das Papier
- Backrahmen mit ca. 30x40 cm
- 2 Geschirrtücher
- Semmelbrösel zum Stürzen

Zubereitung
Hinweis: Für 16 Personen

1. Den Backofen auf 180 Grad Ober-/Unterhitze vorheizen. Ein Backblech mit Backpapier auslegen und mit Öl bestreichen. Einen Backrahmen mit ca. 30x40 cm auf das Blech stellen.
2. **Für den Biskuit** die Petersilie waschen, trockenschütteln und die Stiele entfernen. Nach Belieben, mit etwa 2 cm Abstand auf dem Backpapier verteilen. Restliche Petersilienblätter für die Füllung beiseitelegen. **Unser Tipp:** Legen Sie die Petersilienblättchen mit der glatten Seite aufs geölte Backpapier, durch das Öl haften sie am Papier.
3. Mehl und Backpulver mischen und in eine Schüssel sieben.
4. Die Eier trennen. Eiweiß und 1 Prise Salz in eine große Schüssel geben und mit den Quirlen des Handrührers oder in der Küchenmaschine steif schlagen.
5. Das Eigelb in eine große Schüssel geben und mit den Quirlen des Handrührers oder in der Küchenmaschine schaumig rühren. Crème fraîche kurz unterrühren.
6. Abwechselnd Eischnee und Mehlmischung mit einem Schneebesen unterheben. Biskuitteig vorsichtig auf das mit Petersilie belegte Backpapier gießen und glattstreichen.
7. Im heißen Ofen in der Ofenmitte 8-10 Minuten backen. Inzwischen ein Geschirrtuch dünn mit Semmelbröseln bestreuen.
8. Den Biskuit aus dem Ofen nehmen und auf das Tuch stürzen. Das Backpapier vorsichtig abziehen. Ein weiteres Tuch auf den Biskuit legen und den Boden wenden, so dass die Kräuterseite unten liegt. Mit dem Tuch der Länge nach aufrollen und abkühlen lassen.
9. **Inzwischen für die Füllung** die restliche Petersilie fein hacken, Schnittlauch abspülen, trockenschütteln und in Röllchen schneiden.
10. Senf, Frischkäse und Quark in eine große Schüssel geben und mit einem Silikonschaber verrühren. Kräuter unterrühren, mit Muskatnuss, Pfeffer und Salz würzen.
11. Spargel putzen und die Enden abschneiden. Spargel waschen, trocknen und die Stangen der Länge nach halbieren.
12. In einem großen Topf reichlich Wasser aufkochen, salzen und die halbierten Spargelstangen 5 Minuten kochen, abschrecken, abtropfen lassen und sorgfältig trockentupfen.
13. Spinat verlesen, waschen und trockenschleudern.
14. Den ausgekühlten Biskuit entrollen und mit der Kräuterfüllung bestreichen. Spinat gleichmäßig darauf verteilen. Spargelstangen mit der Schnittkante nach unten quer zur Längsseite mit ca. 1 cm Abstand auf den Spinat legen, so dass er mit aufgerollt werden kann. Unser Tipp: Wer mag, kann den Spinat mit gekochtem Schinken (in dünnen Scheiben) belegen, Spargel wie beschrieben darauf verteilen.
15. Den Biskuit vorsichtig mit leichtem Druck wieder der Länge nach aufrollen und mit dem Saum nach unten für mindestens 1 Stunde kaltstellen.
16. Biskuitrolle mit einem scharfen Messer in 3 cm dicke Scheiben schneiden. **Unser Tipp:** Besonders einfach lässt sich die Biskuitrolle mit einem Elektromesser schneiden.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Foto: panthermedia

Talente kennenlernen

Agentur für Arbeit – Regionaldirektion Baden-Württemberg

Praktikumswochen 2023: „Fünf Tage, fünf Unternehmen, fünf Berufe“

Wie geht's nach der Schule weiter? Was will ich werden? Wie komme ich an meinen Traumberuf? Diese Fragen stellen sich die meisten Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig suchen zahlreiche Betriebe händeringend Auszubildende für ihre offenen Lehrstellen. Die Praktikumswochen Baden-Württemberg gehen in die nächste Runde. Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit Unternehmen kennenzulernen, Unternehmen können potentielle Azubis kennenlernen.

Mit den Praktikumswochen Baden-Württemberg schnuppern Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren an fünf Tagen jeden Tag in ein anderes regionales Unternehmen hinein. Die Aktion findet in den Pfingstferien und den zwei folgenden Schulwochen vom 30. Mai bis zum 23. Juni sowie in den Herbstferien und den beiden vorangehenden Kalenderwochen vom 16. Oktober bis zum 3. November statt. Die Anmeldung ist für Unternehmen und Jugendliche kostenfrei möglich auf www.praktikumswochen-bw.de.

Unkomplizierte Registrierung

Die Praktikumswochen zeichnen sich vor allem durch Individualität, gute Planbarkeit und geringen Organisationsaufwand aus. Nach der unkomplizierten Registrierung findet ein regionales Matching von Jugendlichen und Betrieben entsprechend der angebotenen und nachgefragten Berufsfelder statt. Beide Seiten können mit nur einem Klick die Praktikumsvorschläge annehmen. Die Jugendlichen sammeln spannende Praxiserfahrungen und bekommen Einblicke in unterschiedliche Unternehmen.

Die Zukunftsaussichten sind sehr gut, nach der Ausbildung als Fachkraft ins Berufsleben einzusteigen, denn die Nachfrage und das Lohnniveau für Fachkräfte in Baden-Württemberg steigen seit 2012 kontinuierlich.

Die Praktikumswochen Baden-Württemberg 2022 wurden von den Schülerinnen und Schülern sehr positiv bewertet. 85 Prozent gaben an, im Anschluss genauer zu wissen, was sie beruflich machen wollen. 93 Prozent der Teilnehmenden empfehlen die Praktikumswochen an Freunde weiter. Die Schülerinnen und Schüler haben die Praktikumswochen als Sprungbrett benutzt: rund 1.200 Bewerbungen für längere (Schul-) Praktika sind unmittelbar aus den Praktikumswochen im Sommer entstanden. Zudem haben sich rund 450 Teilnehmende der Praktikumswochen direkt im Anschluss auf einen Ausbildungsplatz in einem Praktikumsbetrieb beworben. Landesweit waren 2022 über 3.300 Unternehmen auf der Plattform registriert.

Mehr Informationen

www.praktikumswochen-bw.de

Kontakt

Agentur für Arbeit Heilbronn
Rosenbergstr. 50
74074 Heilbronn

SPORT UND BEWEGUNG

MIT DER „ROLLENDEN KINDERTURNWELT“ TIERISCH IN BEWEGUNG

Auch 2023 heißt es wieder: mobil unterwegs und in Bewegung. Die „Rollende Kinderturnwelt" der Kinderturnstiftung Baden-Württemberg ist wieder auf Achse. Ab Mai tourt das beliebte Bewegungsmobil unter dem Motto „Bewegung macht tierisch fit“ durch ganz Baden-Württemberg und animiert auf über 40 Veranstaltungen Familien zu mehr gemeinsamer Bewegung.

BEWEGUNG MACHT TIERISCH FIT

Unter dem Motto „Bewegung macht tierisch fit“ fordern fünf Erlebnisstationen Klein und Groß zu Spiel und Bewegung auf. Jede Station wird dabei von einem heimischen Tier und dessen spezieller motorischer Fähigkeit repräsentiert. „Wir wollen mit der Rollenden Kinderturn-Welt Familien in ganz Baden-Württemberg aktivieren, sich gemeinsam zu bewegen. Alle Familien im Land sollen erleben: Bewegung macht tierisch fit und ganz viel Spaß“, erklärt Susanne Weimann, geschäftsführender Vorstand der Kinderturnstiftung Baden-Württemberg den Hintergrund der Aktion. Und Projektleiterin Isabell Schuller ergänzt: „Ziel ist, Kinder im Alter von vier bis zehn Jahren gemeinsam mit ihren Eltern spielerisch zu regelmäßiger Bewegung im Alltag zu motivieren, denn Eltern sind die wichtigsten Bewegungsvorbilder. Außerdem wollen wir den Zugang zum Kinderturnen in einem Turn- und Sportverein erleichtern.“

KITU-APP

Durch die Verbindung zur „Kitu-App: Gemeinsam spielen und bewegen“ können Familien das Kinderturnangebot bei ihnen vor Ort schnell ausfindig machen. Die kostenfreie App bringt Spaß, Spiel und Bewegung und stellt alle Muskeln auf die Probe. Beim gemeinsamen „Entengang“, bei der Kuscheltierrallye, dem „Hampelmann machen” oder dem „Krebsklatsch” kommen auch die Lachmuskeln nicht zu kurz. Egal, ob drinnen oder draußen, Groß oder Klein – bei den über 300 Übungen und Bewegungsspielen können alle mitmachen!

NOCH BUCHBAR

Der Zugang soll allen Familien ermöglicht werden; deshalb können Veranstalter das Bewegungsmobil kostenfrei buchen - sofern die Termine frei sind und die Einsatzkriterien eingehalten werden.

Dank der finanziellen Unterstützung von EnBW Baden-Württemberg AG und Herzenssache e.V., die Kinderhilfsaktion von SWR, SR und Sparda-Bank sowie dem Gewinnsparverein Sparda-Bank Baden-Württemberg eG konnte das Projekt auch 2023 nach dem erfolgreichen Start im vergangenen Jahr wieder realisiert werden. (pm/red)

Fotos: Kinderturnstiftung Baden-Württemberg

KINDERTURNSTIFTUNG BADEN-WÜRTTEMBERG
WEIL BEWEGUNG MEHR IST...

Hier finden Sie die Termine, wann die Mobile Kinderturnwelt 2023 in welcher Stadt zu Gast ist, und Sie können sich hier auch die KITU-App mit kreativen Anregungen für Bewegung im Alltag herunterladen.

Entweder direkt über den QR-Code oder auch hier:

https://lokalmatador.net/kinderturnwelt/

Abonnenten wissen mehr –
KOSTENLOS über Ihre Ortsgrenzen hinaus

Jetzt **NEU:** 380 Amtsblätter und Lokalzeitungen als ePaper lesen

Ob der Spielbericht des Fußballvereins, die Trainingszeiten des Tennisclubs oder die nächste Veranstaltung des Turnvereins – mit den ePaper von Nussbaum Medien sind Sie über Ihre Sportregion immer top informiert.

NUSSBAUM

Betriebe der Nussbaum Medien · Weil der Stadt · St. Leon-Rot · Bad Rappenau · Rottweil · Uhingen · Horb

www.nussbaum-medien.de

TRAUER

Ihr Ansprechpartner Michael Wurst

gebhardt
BESTATTUNGEN

Finkenweg 4
74243 Langenbrettach-Brettach
Telefon 07139 / 2222
www.gebhardt-bestattungen.de

In Zeiten der Trauer und darüber hinaus.

Bestattungshaus Himmelblau
Hauptstraße 49
74196 Neuenstadt a.K.
✆ 07139 5089657 · bestattungshaus-himmelblau.de

STELLEN jobsuche BW

MOe BEAUTY GROUP GMBH & CO.KG

Wir suchen **DICH!**

Für unser motiviertes Team in der Kosmetikbranche suchen wir ab sofort zusätzlich eine wertgeschätzte, freundliche und zuverlässige

REINIGUNGSKRAFT (m/w/d) 520 Euro-Basis oder Teilzeit

Wir bieten Ihnen eine attraktive Vergütung sowie die Tätigkeit in einem wachstumsstarken Unternehmen und einem dynamischen Team. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an info@moe-beauty-group.com

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter 07139-93770 zur Verfügung.

MOe BEAUTY GROUP GMBH & CO.KG
Bei der Leimengrube 21, 74243 Langenbrettach
moe-beauty-group.com

Wir sind eine wertschätzende Unternehmerfamilie und suchen für unseren Privathaushalt in Langenbrettach ab sofort eine herzliche, zuverlässige und gewissenhafte

HAUSWIRTSCHAFTERIN (m/w/d) Teilzeit / Vollzeit

in Absprache mit uns kümmern Sie sich um alle anfallenden hauswirtschaftlichen Tätigkeiten und sind für die Planung und Koordination der jeweiligen Aufgaben zuständig.

Ihr Aufgabengebiet:
- Einkäufe und Botengänge
- Wäschepflege und Bügeln sowie Raum und Bodenpflege
- Kochen

Wenn Sie eine langfristige Festanstellung und ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet schätzen und weitreichende Kenntnisse haben um die genannten Aufgaben auf hohem Niveau zu erledigen, dann freuen wir uns auf Ihre **Bewerbung an oettinger@nails2000.net**.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter 0171-2619674 zur Verfügung.

PLATZIERUNGSWÜNSCHE
werden beachtet, aber können leider nicht immer eingehalten werden.

Zu einer Bewerbung gehören immer Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse.

Traumjob gesucht?

Regionale Stellenangebote
für Baden-Württemberg

QR-CODE SCANNEN FÜR WEITERE JOBS

jobsuchebw.net/traumjob-heilbronn

Position (m/w/d)	Unternehmen	Region/Kreis	Job-ID
Fachbereichsleitung Bürgerservice und Bildung	Stadt Brackenheim	Brackenheim	105584401
Sachbearbeiter für den Vertrieb	Stadtwerke Mosbach GmbH	Mosbach	105584090
Einkäufer	RST Elektronik GmbH	Oedheim	105577884
Zimmerer/Dachdecker	Holzbau Stopper GmbH	Nordheim	105563327
Fertigungsplaner Arbeitsvorbereitung	IsoTek GmbH | Harald Gieser	Möckmühl	105584085
Erzieher/Pädagogische Fachkraft	Spielwiese e.V. Mosbach	Mosbach	105584456
Junior Softwareentwickler	weisenburger bau GmbH	Karlsruhe	105387507
Praktikant im Marketing für das Online Content Management	Allianz Lebensversicherungs-AG	Stuttgart	105099437

jobsuche BW

Diese und über 13.000 weitere Anzeigen finden Sie auf **www.jobsuchebw.de**

GEH DEINEN WEG MIT UNS!

DEINE AUSBILDUNGSWEGE ZUR FACHKRAFT IN DEN KITAS HARDTHAUSEN.

MASSGESCHNEIDERTE ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN FÜR JOB UND LEBEN.
DU HAST DIE WAHL: AUSBILDUNG / BERUFLICHE UMORIENTIERUNG / DIREKTEINSTIEG KITA

KITAS HARDTHAUSEN
Unser Herz schlägt für Kinder.

» *KLASSISCHE AUSBILDUNG UND PRAXISINTEGRIERTE AUSBILDUNG (PIA) ALS ERZIEHER (M/W/D) UND ALS KINDERPFLEGER (M/W/D)*

» *FÜR QUEREINSTEIGER: DIREKTEINSTIEG KITA ALS SOZIALPÄDAGOGISCHE ASSISTENZ (M/W/D)*

DEINE ZUKUNFT LIVE:
BERUFSORIENTIERUNG
TAG DER OFFENEN KITAS
SA 13. MAI 2023 / 10.00-13.00
KITA GOCHSEN OB DEM KIRCHHOF
SCHUBERTSTR. 2
KITA KOCHERSTEINSFELD
PFAHLGASSE 9

OTTO-AF-HOME.DE

ALLE INFOS AUF
HARDTHAUSEN.DE

HARDTHAUSEN

GEMEINDE HARDTHAUSEN A. K. · PERSONALAMT JULIA HANSLIK
LAMPOLDSHAUSER STR. 8 · 74239 HARDTHAUSEN · TELEFON 07139 470920 · E-MAIL J.HANSLIK@HARDTHAUSEN.DE

Praktikumswochen Baden-Württemberg vom 30. Mai bis 23. Juni

Jetzt Azubis finden

Die Praktikumswochen Baden-Württemberg gehen in die nächste Runde und Sie haben die Möglichkeit, neue potenzielle Azubis kennenzulernen. Geben Sie Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, Sie und Ihr Unternehmen kennenzulernen.

Während der Praktikumswochen Baden-Württemberg schnuppern Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren an fünf Tagen jeden Tag in ein anderes regionales Unternehmen hinein. Die Aktion findet in den Pfingstferien und an den zwei folgenden Schulwochen (30. Mai bis 23. Juni) statt. Ab sofort können Sie sich anmelden (www.praktikumswochen-bw.de/unternehmen).

Machen Sie mit und lernen Sie interessierte Talente kennen – vielleicht auch Ihre nächsten Auszubildenden.

Mehr Informationen zum Ablauf und ein Erklärvideo finden Sie auf:
https://praktikumswochen-bw.de/unternehmen

Mehr Informationen:
www.arbeitsagentur.de/

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Heilbronn
bringt weiter.

IMMOBILIEN-VERKÄUFE

IMMOBILIENVERKAUF IST PROFISACHE!

KOMPETENT – EHRLICH – ERFAHREN – MENSCHLICH

Uns kennen Sie nicht aus dem Fernsehen, uns kennen Sie aus der Region!

Büro Heilbronn • Tel. 07131 64 911-0 • heilbronn@garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN

Erfüllen Sie sich Ihre Wünsche.

Verkaufen Sie an unsere Kunden oder direkt an uns.

- Verwandeln Sie Ihre Immobilie mit der Leibrente in bares Vermögen
- Finanzielle Freiheit im Alter mit lebenslangem Wohnrecht

KÖNIGSKINDER IMMOBILIEN

Infos unter:
Tel. 0711 4005440

Königskinder Immobilien GmbH, Königstraße 62, 70173 Stuttgart, info@koenigskinder.de, www.koenigskinder.de

Haussanierung - Teil 1 -

Ob eine Sanierung Ihres Hauses sinnvoll ist, hängt von ihrer Energiebilanz ab. Die Energiebilanz ist eine detaillierte Aufstellung aller Wärmeverluste und -gewinne eines Hauses. Nur falls diese deutlich geringer ausfällt als der aktuelle technische Standard, lohnt sich die Sanierung.

Eine Sanierung steigert den Wert Ihrer Immobilie. Doch ob Sie Ihre Immobilie am Markt gewinnbringend verkaufen können, hängt von vielen Faktoren ab, z. B. der Lage. Bevor Sie mit einer Sanierung viel Geld in das Haus investieren, sollten Sie sich auch überlegen, wie lange Sie selbst noch in der Immobilie wohnen wollen oder können (ziehen Sie ggf. eine Sanierung zur Barrierefreiheit in Betracht). - Teil 2 folgt in KW 22 -

IMMOBILIENKOMPETENZ SEIT ÜBER 25 JAHREN

WIR SUCHEN DRINGEND WOHNUNGEN UND HÄUSER!

Verkaufen Sie mit uns erfolgreich Ihre Immobilie! Wir sind die erfahrenen Immobilienmakler in der Region und mit Büros in den Landkreisen **Rems-Murr, Ludwigsburg, Heilbronn, Hohenlohe, Neckar-Odenwald** und in **Stuttgart** sind wir auch in Ihrer Nähe!

Mein Name ist Alexander Wöhrle und ich kümmere mich um Ihre Immobilie als wäre sie meine eigene. Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen? Dann rufen Sie mich für einen unverbindlichen Termin an.

GUTSCHEIN
Sie möchten den Wert Ihrer Immobilie wissen? Mit diesem Gutschein erhalten Sie eine kostenlose, marktorientierte Wertermittlung.

Neckartal Immobilien GmbH
Spreuergasse 30 · 70372 Stuttgart · Tel. 0711 888 26 27
Mehr Infos über uns unter www.neckartal.immo

Foto: AlessandroPhoto/iStock/Getty Images Plus

ÄRZTE

Praxis Dr. Christoph Franze
Chirotherapie, Naturheilverfahren, Akupunktur
Schulstraße 11 • Langenbeutingen • Tel. 07946 2232

URLAUB
vom 18.05.2023 bis 02.06.2023

VERTRETUNG:
Dres. Bek/Priebe/Dönmez/Müller-Riederer

VERANSTALTUNGEN

KOLPING BILDUNG
BILDUNGSZENTRUM HEILBRONN

INFOABEND Di., 9. Mai 19 Uhr

ALLES ERREICHEN MIT GUTER BILDUNG!

Informationen zu unsere Schulen unter

www.kbz-hn.de

Offenauer Markthallenfest

Sonntag, 7. Mai
Hauptstraße 12-14

Platzkonzert „Sontheims Trollige Lemberger" 14-16 Uhr

Feines vom Grill - Zuckerwatte - Spieleparcours Backen für Kinder - Riesenseifenblasen - Bauernhofeis Märchenlesung - 3000 Bauklötze

Sonntagsessen in der Markthalle Kaffee & Kuchen

Verkaufsoffener Sonntag 12-17 Uhr

www.offenau.de

AUTO

Audi-BMW-Mercedes-Porsche-VW-Jaguar-Maserati-AlfaRomeo-Honda-Jeep-Nissan-Skoda-Toyota-Volvo-AMG-

ACHTUNG

ANKAUF GEPFLEGTER FAHRZEUGE
& Sportwagen – Wohn- und Reisemobile – SUVs – Cabriolets – Old-/New- und Youngtimer Liebhaberfahrzeuge & ganze Sammlungen!

0711 - 3424 7363
info@auto-schwab-fellbach.de

Ford Mitsubishi Nissan Opel Peugeot Renault Skoda Toyota Oldtimer

Alpina-AstonMartin-Ferrari-Lexus-Lotus-Adria-Bürstner-Hobby-Hymer-Karmann-LMC-Pössl-Rapido-Westfalia

GASTRONOMIE

Mama läßt grüßen!

Serviervorschlag

otto-at-home.de

Hühnerfrikassee
in Weißweinsauce, feine Zuckererbsen und Butterreis

Freitag, 05. Mai bis Donnerstag, 11. Mai

Alle unsere Gerichte auch zum Mitnehmen!

Stern
GASTHAUS / SEIT 1841

SPEISEKARTE

Hauptstraße 18 · 74196 Neuenstadt a.K.
Telefon 0 71 39/ 38 39 · www.stern-neuenstadt.de
Öffnungszeiten: Di - Fr 17.00 - 24.00
Sa, So & Feiertage 11.30 - 14.00 & 17.00 - 24.00 · Mo Ruhetag

Für alle Ihre Familien- und Firmenfeiern empfehlen wir uns als Gastgeber, auch außerhalb unserer regulären Öffnungszeiten

BRAUCHTUM

Foto: gabort71/iStock/Thinkstock

DER MAI: EIN MONAT VOLLER BRÄUCHE UND TRADITIONEN

Alles neu macht der Mai – so heißt es. Und es stimmt. Als Übergang zwischen dem oft wechselhaften April und dem Sommermonat Juni ist der Mai die Zeit, in dem sich Mutter Natur so richtig austoben kann. Wonnemonat wird er oft genannt, doch mit den Eisheiligen birgt er auch nochmal ordentlich Potential für Nachtfrost.

Wie das oft so ist mit den besonderen Monaten, so hat auch der Mai seine ganz speziellen Bräuche, die auch in Baden-Württemberg gefeiert werden. Und gefeiert wird im Mai traditionell viel.

Heraus zum 1. Mai

Begonnen wird der Mai deshalb auch mit einem Feiertag. Die Wurzeln des 1. Mais – auch Maifeiertag, Tag der Arbeit oder auch internationaler Kampftag der Arbeiterklasse genannt – liegen im Aufkommen der Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert. Große Kundgebungen der Gewerkschaften finden bis heute an dem Tag statt. 2022 fällt der Maifeiertag zwar eher arbeitnehmerunfreundlich aus – er fällt auf einen Sonntag –, gefeiert wird dank Corona-Lockerungen aber vielerorts.

(Hexen-)Tanz in den Mai

Die Nacht vor dem Maifeiertag ist als Walpurgisnacht bekannt – ihren Namen hat sie von der Heiligen Walburga, deren Gedenktag im Mittelalter am 1. Mai begangen wurde. In der Nacht zuvor war laut verschiedener mittelalterlicher Quellen mit verstärkter Hexen-Aktivität zu rechnen, auch in Süddeutschland. Der Heuberg auf der Schwäbischen Alb war angeblich der Tanzplatz der Hexen.

Oh, Maienbaum

Auch der Maibaum ist ein typisch süddeutsches Phänomen. Die bis zu 30 Meter hohen, geschmückten Baumstämme sind auf vielen Plätzen im Ländle zu finden. Oft werden sie zum 1. Mai gestellt – per Muskelkraft, nachdem sie zuvor in einer feierlichen Prozession durch den Ort getragen wurden. Mit bunten Bändern und frischem Grün geschmückt und mancherorts auch mit Zunftsymbolen versehen, repräsentieren sie die Wiederkehr der Natur.

Nächtliche Überraschung

Ihren ganz privaten Maibaum bekommen junge Frauen im südlichen Schwarzwald, aber auch auf der Schwäbischen Alb und im Hohenlohischen. Heimlich stellen ihre Verehrer nachts einen kleinen mit Krepppapier und Geschenken verzierten Birkenstamm auf; an der Dachrinne, am Schornstein oder eben im Vorgarten wird er platziert. Diese Liebesmaien oder Maienstecken bleiben den ganzen Monat über stehen, bevor sie von ihren Aufstellern abgeholt werden, ganz offiziell und gegen eine Belohnung – meist einen Kuss von der Dame, einen Kasten Bier vom Vater und einen Kuchen von der Mutter.

Spaß muss sein

Im Schwarzwald – Baar-Kreis aber auch am Bodensee sind in der Nacht zum ersten Mai die Maienstecker unterwegs. Kreative Schilder, Witze auf Kosten der Nachbarorte oder der Ortspolitik, Klingelstreiche aber auch einfach nur der mehr oder weniger dekorative Einsatz von Rasierschaum oder Klopapier. Die Palette an gelungenen und weniger gelungenen Maischerzen ist groß.

Blumen für Mama

Auch später im Mai gibt's einiges zu feiern: So ist der erste Sonntag im Wonnemonat traditionell den Müttern gewidmet. Ausgehend von den USA verbreitete sich die Idee eines Feiertags für die Mütter. In Deutschland wurde er bezeichnenderweise 1922 vom Verband deutscher Blumengeschäftsinhaber initiiert, wohl bis heute profitiert dieser Wirtschaftszweig am meisten von dieser Idee, Blumengeschäfte dürfen an diesem Tag sogar öffnen. Und die Väter? Die feiern (sich) an Christi Himmelfahrt. (jr)

Foto: sarradet/iStock/Thinkstock

lokalmatador

Tanz in den Mai, Maibaumstellen und wilde Streiche. Warum wir Maibräuche feiern zeigt das Video in unserem ausführlichen Mai-Artikel – entweder über den QR-Code

oder auch hier:
https://lokalmatador.net/maibrauch/

GESCHÄFTSANZEIGEN

HOSENTAGE: 10€ auf jede reguläre, lange Damen-/Herrenhose!
SONNTAG, 7. MAI: 13-18 Uhr geöffnet. Gültig bis Samstag, den 13. Mai.

Müllers!®
Oedheim am Marktplatz
www.muellerswelt.de

Noch bis 31. Mai:
15% Rabatt
auf Markisen, Sonnenschirme, Sonnensegel und Überdachungen!

Mai-Glückchen.

Wannenäckerstr. 61
74078 Heilbronn
www.losberger-sonnenschutz.de
Telefon: 07131 399037
LOSBERGER Sonnenschutz

Wo´s prima schmeckt!
Hofmetzgerei MEISTER
Seehof 1 · 74626 WALDBACH

Angebot für Samstag, den 06.05.2023 und Mittwoch, den 10.05.2023

Schweinebraten	100 g	0,90 €
Schweineschnitzel	100 g	1,00 €
Rindersteak, auch mariniert	100 g	1,80 €
Gutsleberwurst	100 g	1,05 €
Grobe Bauernbratwurst	100 g	1,10 €
Gelbwurst	100 g	1,10 €
Gerauchter Schweinehals	100 g	1,45 €

Fleisch- und Wurstwaren aus eigener Schlachtung und Produktion

Hofmetzgerei Meister KG
Seehof 1 · 74626 Bretzfeld-Waldbach
Telefon 0177 / 4 97 44 70
E-Mail: info@hofmetzgerei-meister.de

Öffnungszeiten:
mittwochs von 14 bis 18 Uhr
und
samstags von 8 bis 12 Uhr

www.mein-laendle.de

Die Summe der vielen, kleinen Besonderheiten Baden-Württembergs

Abonnenten von **Nussbaum Medien** nutzen den Nussbaum Club mit mehr als **7.500 2:1-Coupons kostenlos**.

Alle **Angebote** unserer Partner findest du unter **nussbaumclub.net/coupons/** oder in der **Nussbaum Club App**.
NUSSBAUM Club

NUSSBAUM Club

BANDA DI MONELLI
nur online unter www.etsy.com/de/shop/bandadimonelli.de

10 % Rabatt und kostenloser Versand auf ausgewählte Produkte

BANDA DI MONELLI ist ein kleines Handmade-Label aus Baden-Württemberg. Im Onlineshop und auf Etsy findet man schöne handgefertigte Dinge für Babys & Kinder aus hochwertigen Biostoffen.

Nur einmal pro Kunde einlösbar. Der Rabatt wird sofort abgezogen, der Versand wird nach der Bestellung erstattet.

Gültig bis 31.12.2023

Code: NUSSBAUMCLUB

EINE **ANZEIGE** HILFT SUCHEN!